

**BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DER  
VORGÄNGE RUND UM DIE LERNAPP „INNSBRUCK GEMEINSAM“  
Prüfauftrag des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck  
gemäß § 74c IStR**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht des Stadtrechnungshofes über die Prüfung der Vorgänge rund um die LernApp „Innsbruck gemeinsam“ Prüfauftrag des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck gemäß § 74c IStR eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 13.03.2025 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht des Stadtrechnungshofes vom 20.02.2025, Zl. MagIbk/64806/KA-PR/1, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat im Amt für Gremialwesen und Öffentlichkeitsarbeit einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag/-umfang

---

- 1 Gemäß § 74c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) hat der Stadtrechnungshof Innsbruck im Rahmen der ihm in § 74 Abs. 2 und 3 leg. cit. zugeschriebenen Prüfzuständigkeit eine Prüfung dann vorzunehmen, „wenn dies der Gemeinderat, der Stadtsenat oder der Kontrollausschuss beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderates oder der Bürgermeister verlangt. Im Übrigen hat der Direktor des Stadtrechnungshofes zu bestimmen, welche Prüfungen durchzuführen sind, sowie Art und Umfang der Prüfung im Einzelfall festzulegen.“
  
- 2 Darauf Bezug nehmend hat der Gemeinderat den in seiner Sitzung am 12.10.2023 eingebrachten, nachstehend wörtlich wiedergegebenen dringlichen Antrag zur Abstimmung gebracht:

*„Das Kontrollamt wird beauftragt, die Vorgänge rund um die LernAPP ‚Innsbruck gemeinsam‘ vollumfänglich zu prüfen, da die Antworten auf die dringende Anfrage unzureichend und nicht nachvollziehbar sind.“*

Gemäß Antragsteller lassen

*„die Antworten auf die dringende Anfrage von Gemeinderätin Mag. Julia Seidl zur LernAPP ‚Innsbruck gemeinsam‘ im Gemeinderat am 12.10.2023 sehr viele Fragen zur Auftragsvergabe, zum Inhalt der Aufträge aber vor allem zu den Verantwortlichkeiten offen. Aus unserer Sicht ist z.b. der Inhalt der Angebote notwendig, um beurteilen zu können, was konkret beauftragt und dann geliefert wurde und ob es sich um eine Rahmenvereinbarung und damit um einen stadtsenatspflichtigen Vorgang handeln würde.*

*Die meisten Fragen wurden mit einem Verweis auf die Verantwortlichkeit der Ämter beantwortet. Aus unserer Sicht ist es deshalb dringend angebracht, dass das städtische Kontrollamt die Vorgänge bzw. die Abläufe genau prüft und dem Gemeinderat ein umfassender Bericht zur Beurteilung der Vorgänge rund um die Beauftragung der LernAPP vorgelegt“*

wird.

- 3 Im Zusammenhang mit der Behandlung von Anträgen legt die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Innsbruck (Gemeinderatsbeschluss vom 11.07.2024) grundsätzlich folgendes fest:

*„... Stimmen wenigstens zwei Drittel der anwesenden Gemeinderatsmitglieder für die Zuerkennung der Dringlichkeit, so ist der Antrag in der gleichen Sitzung des Gemeinderates in Verhandlung zu ziehen.*

*Wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates in der Sitzung des Gemeinderates die dringliche Behandlung eines Antrages beantragen, ist der Antrag in der gleichen Sitzung des Gemeinderates in Verhandlung zu ziehen ...“*

Dem in erwähnter Gemeinderatssitzung vom 12.10.2023 von Gemeinderätin Mag.<sup>a</sup> Seidl und Mitunterzeichner eingebrachten dringenden Antrag wurde einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt. Zudem ist der zuvor schriftlich festgehaltene dringende Antrag von den Mitgliedern des Gemeinderates dem Inhalt nach einstimmig angenommen worden.

- 4 Die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen sind aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen, Männer sowie für alle anderen individuellen (biologischen und sozialen) Geschlechtsidentitäten.

- 5 Gemäß § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) hat der Stadtrechnungshof zum vorläufigen Ergebnis seiner Prüfung die von der Einschau betroffenen Dienststellen zu hören und sachlich begründete Äußerungen bei der Abfassung ihrer Berichte zu berücksichtigen. In diesem Sinne wurde die Magistratsdirektion eingeladen, eine schriftliche Stellungnahme (unter Einbindung der geprüften Dienststellen) zu den einzelnen Textziffern des Vorberichtes bis längstens 07.02.2025 zu erstatten, soweit eine solche für sachdienlich bzw. erforderlich gehalten wird.

Mit Schreiben vom 07.02.2025 übermittelte die Magistratsdirektion fristgerecht Stellungnahmen der tangierten Dienststellen. Die in diesem Rahmen erhaltenen Äußerungen und Erklärungen sind im vorliegenden Bericht wörtlich wiedergegeben.

## 2 Vorbemerkungen

---

- 6 Der Stadtrechnungshof Innsbruck legte seinen Prüffokus in erster Linie auf die aus dem Prüfauftrag hervorgehenden Fragestellungen hinsichtlich der Auftragsvergabe, des Inhaltes der Aufträge sowie auf die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten im Konnex mit dem Erwerb der LernApp „Innsbruck gemeinsam“.

Zuvor jedoch ruft das Prüforgan die im Gemeinderat der Stadt Innsbruck im Oktober 2023 behandelte dringende Anfrage sowie die ebenfalls im Jahr 2023 durchgeführten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bezüglich einer möglichen strafrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit den „ErlebnisCards Tirol“ und der Beauftragung der in Rede stehenden LernApp in Erinnerung. Schließlich wird auf den zum Prüfungszeitpunkt des Stadtrechnungshofes festgestellten Letztstand der LernApp „Innsbruck gemeinsam“ verwiesen.

- 7 Die seinerzeitige Gemeinderätin der NEOS und Mitunterzeichner beehrten mit Schreiben vom 02.10.2023 die Beantwortung einer dringenden Anfrage durch den damaligen Bürgermeister. Der Fragenkatalog rund um die Auftragserteilung im Zusammenhang mit der LernApp „Innsbruck gemeinsam“ durch den 2. Bürgermeister-Stellvertreter wurde ordnungsgemäß bei der damaligen Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat am 04.10.2023 eingebracht und umfasste insgesamt 26 Fragestellungen.

Unter Einbeziehung der Stellungnahme der betroffenen Dienststellen und des 2. Bürgermeister-Stellvertreters ist die gegenständliche Anfrage in der Sitzung des Gemeinderates vom 12.10.2023 verlesen und erörtert worden.

Wie aus dem eingangs in diesem Bericht wörtlich wiedergegebenen Antrag hervorgeht, ist der Prüfauftrag an den Stadtrechnungshof Innsbruck insbesondere damit begründet, dass die dringende Anfrage unzureichend und nicht nachvollziehbar beantwortet worden sei.

## 2.2 Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft

---

- 8 Am 21.09.2023 leitete der damalige Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck maßgebliche Unterlagen an die Staatsanwaltschaft Innsbruck weiter. Dies „zur Prüfung einer möglichen strafrechtlichen Relevanz“.
- 9 Diese Unterlagen betrafen die Weitergabe von so genannten „ErlebnisCards Tirol“ an verschiedenste (Blaulicht-)Organisationen durch den seinerzeitigen 2. Bürgermeister-Stellvertreter. Diese ErlebnisCards stammten aus dem Einflussbereich eines Innsbrucker Unternehmers. Die Stadt Innsbruck stand im Zuge der Erstellung der LernApp „Innsbruck gemeinsam“ in einer Geschäftsverbindung mit einer Firma dieses Unternehmers.
- 10 Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) führte in weiterer Folge im Auftrag der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption Ermittlungen unter anderem gegen den damaligen 2. Bürgermeister-Stellvertreter. Dabei forderte das BAK auch die Stadt Innsbruck im Wege der Magistratsdirektorin auf, die Ermittlungen zu unterstützen und Unterlagen aus allen betroffenen Abteilungen bereitzustellen. Dahingehend waren Schriftstücke des BAK vom 16.10.2023 sowie vom 19.10.2023 an die Magistratsdirektorin evident.
- 11 Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption stellte gemäß Schreiben vom 10.07.2024 das Verfahren gegen den seinerzeitigen betroffenen 2. Bürgermeister-Stellvertreter ein. Die Ermittlungen bezogen sich im Fall des 2. Bürgermeister-Stellvertreters auf die Bestimmungen der Vorteilsannahme des Bundesgesetzes vom 23.01.1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB).

Dieses dem Stadtrechnungshof vom mittlerweile amtierenden Bürgermeister der Stadt Innsbruck auf seine Anfrage hin bereitgestellte Schreiben dokumentierte die Verfahrenseinstellung wie folgt:

*„Betrifft den Verdacht auf Angebot und Annahme von ErlebnisCards Tirol im August 2023 für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts; Der*

*Verdacht der Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts durch N.N. in Zusammenhang mit der Annahme des Vorteils konnte nicht belegt werden. Es gibt aufgrund der Ermittlungsergebnisse keine Hinweise, dass der damalige Vizebürgermeister N.N. im relevanten Zeitraum Aufträge an ein Unternehmen der N.N.-Gruppe erteilte oder eine Geschäftsbeziehung bestand (kein Konnex zwischen Vorteil und Amtsgeschäft).“*

Im Zuge der Übermittlung der Urkunde vom 10.07.2024 teilte ein Mitarbeiter des Büros des Bürgermeisters außerdem mit, dass „eine mögliche ausführlichere Begründung für die Einstellung gemäß § 194 Abs. 2 letzter Satz StPO ... nicht angefordert wurde“.

### 2.3 Entfernung der LernApp

---

- 12 Dem Stadtrechnungshof Innsbruck war es im Zuge seiner Prüfung nicht mehr möglich, die LernApp „Innsbruck gemeinsam“ herunterzuladen und in weiterer Folge die Ausführung der vom Unternehmen der N.N.-Gruppe erbrachten Leistungen zu überprüfen.

Das war dem Umstand geschuldet, dass die Datenschutzbeauftragte der Stadt Innsbruck mit Schreiben vom 20.09.2023 im Auftrag der Magistratsdirektorin und als Verantwortliche gem. Art. 4 Abs. 7 DSGVO die Abschaltung der LernApp „Innsbruck gemeinsam“ gefordert hat. Daraufhin hat das Unternehmen der N.N.-Gruppe am 04.10.2023 die Entfernung der LernApp „Innsbruck gemeinsam“ aus dem Apple App Store und dem Google Play Store veranlasst.

- 13 Zugleich wurde der Stadt Innsbruck mitgeteilt, dass es jedoch nicht möglich sei, bereits heruntergeladene und installierte Apps bestehender Nutzer zu deaktivieren. Diese stehen den Benutzern somit weiterhin unbegrenzt zur Verfügung.

Infolgedessen konnte der Stadtrechnungshof die LernApp „Innsbruck gemeinsam“ im „Offline-Modus“ beim Vorstand des Amtes Berufsfeuerwehr begutachten.

Die weiteren im Zuge der Prüfung vom Stadtrechnungshof kontaktierten aktiven und ehemaligen städtischen Mitarbeiter erteilten gegenüber dem Prüforgan die Auskunft, die LernApp „Innsbruck gemeinsam“ weder aktiviert noch heruntergeladen zu haben.

### 3 Prüfablauf

---

- 14 Zu Beginn seiner Prüfungshandlungen richtete der Stadtrechnungshof am 02.09.2024 ein Schreiben an die Frau Magistratsdirektorin sowie an den Herrn Bürgermeister der Stadt Innsbruck. Mit diesen wurde die Prüfung im Zusammenhang mit der LernApp „Innsbruck gemeinsam“ angekündigt und der Vollständigkeit halber der diesbezügliche Prüfauftrag des Gemeinderates übermittelt. Am 05.09.2024 fanden Eröffnungsgespräche mit der Vorständin des Magistrates und dem Bürgermeister der Stadt Innsbruck statt.

Im Rahmen des Eröffnungsgespräches händigte die Frau Magistratsdirektorin dem Stadtrechnungshof in Papierform vorhandene Dokumente aus. Dieses Konvolut setzte sich zum einen aus Unterlagen des Amtes Berufsfeuerwehr der MA III zusammen. Zum anderen waren in diesem Akt Dokumente des damaligen 2. Bürgermeister-Stellvertreters enthalten. Im Hinblick auf diese Unterlagenbereitstellung bestätigte der 2. Bürgermeister-Stellvertreter folgendes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Amtshilfeersuchens vom 19.10.2023 übermittle ich in diesem Ordner sämtliche aufgefundene Unterlagen. Enthalten sind darin der Schriftverkehr und Aktenvermerke. Ich habe alle Netzlaufwerke, die OneNote Notizbücher, mein E-Mail-Postfach auf sämtliche relevante Schlagworte durchsucht. Keine Einsicht habe ich hingegen in Verrechnungs- und Buchungsunterlagen unserer Ämter und die dazugehörigen Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen.

Darüber hinaus konnten vom Stadtrechnungshof weitere Prüfungsunterlagen im Zusammenhang mit der LernApp „Innsbruck gemeinsam“ dem von der Magistratsdirektion bewirtschafteten, elektronischen Aktenverwaltungssystem Acta Nova entnommen werden.

Dabei handelte es sich insbesondere um Schriftstücke des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen der MA II, des Amtes für Wald und Natur sowie Berufsfeuerwehr der MA III und des Amtes für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen der MA V.

- 15 Ergänzend hat der Stadtrechnungshof mit Schreiben vom 06.09.2024 den der Prüfung unterliegenden, städtischen Ämtern ebenfalls eine Prüfungsankündigung sowie eine Unterlagenanforderung mit dem Ersuchen zugestellt, dem Stadtrechnungshof sämtliche Unterlagen in gegenständlicher Angelegenheit, nach Möglichkeit in digitaler Form, zukommen zu lassen.

Dem Stadtrechnungshof standen für seine Einschau somit auch jene infolge der angeforderten Prüfungsunterlagen ausgehändigten Dokumente der zuvor erwähnten städtischen Fachdienststellen zur Verfügung.

- 16 Außerdem wurden mit Unterstützung des Amtes für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik der MA I maßgebliche historische Netzwerklaufwerke im Hinblick auf (noch) vorhandene Unterlagen zu Vergabevorgängen in dieser Sache durchsucht.

- 17 Zudem sind im Konnex mit der LernApp „Innsbruck gemeinsam“ vom Stadtrechnungshof Gesprächstermine mit

- der Leiterin der MA V,
  - dem Leiter der MA III,
  - dem Branddirektor,
  - der Datenschutzbeauftragten der Stadt Innsbruck,
  - dem ehemaligen Leiter des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen bzw. dem zum Prüfungszeitpunkt aktuellen Leiter der Gruppe Tiroler Zentrum für Krisen- und Katastrophenmanagement des Landes Tirol und
  - dem ehemaligen Büroleiter des vormaligen 2. Bürgermeisters-Stellvertreters
- vereinbart und Besprechungen geführt worden.

- 18 Des Weiteren merkt der Stadtrechnungshof an, dass auch das Büro des mittlerweile 1. Bürgermeister-Stellvertreters um Unterstützung in dieser Angelegenheit ersucht worden ist.

- 19 Letztlich hat der Stadtrechnungshof mit dem Unternehmen der N.N.-Gruppe Kontakt aufgenommen, welches die LernApp „Innsbruck gemeinsam“ für die Stadt Innsbruck entwickelte. Dies mit dem Ziel, vorhandene Informations- und Dokumentationslücken, welche sich auf Basis der vorhandenen Prüfungsunterlagen für den Stadtrechnungshof ergaben, zu schließen. Das betroffene Unternehmen zeigte sich gegenüber dem Stadtrechnungshof anfänglich kooperativ und wirkte an der von ihm erbetenen Aufklärung weitgehend mit.

---

#### 4 Prüfgegenstand

---

##### 4.1 Beschreibung

---

- 20 Die LernApp mit der Bezeichnung „Innsbruck gemeinsam“ ist, wie bereits erwähnt, von einem Unternehmen der N.N.-Gruppe erstellt und im Laufe der Konfiguration, des Brandings und der Personalisierung den Bedürfnissen und Markenanforderungen der Stadt Innsbruck angepasst worden.

Bei dieser Applikation handelt es sich um eine sogenannte White-Label-App. Fachlich einschlägigen Quellen zufolge ist eine „White-Label-App eine generische App, die von Softwareentwicklern als eine Art unbeschriebenes Blatt erstellt wird. Diese Art von Apps wird ausschließlich mit der Absicht entwickelt, sie an ein Unternehmen weiterzuverkaufen, das die App als seine eigene umbenennen möchte ...“

Die Vorteile einer White-Label-App liegen im Allgemeinen in der schnellen und kostengünstigen Erstellung einer Anwendung. Auch das Backend (Funktionsweise, Erscheinungsbild, Format u.a.m.) bei einer White-Label-App ist bereits vorgefertigt.

- 21 Die Stadt Innsbruck hat im Zusammenhang mit der Thematik „Mobile Learning“ nicht nur die Bereitstellung der Microtraining® – Technologie (Tool für betriebliches Lern- und Wissensmanagement) sondern auch mehrere sogenannte Contents für Trainings, Lern- und Schulungsinhalte erworben. Die Content-Produktion wurde dabei ausgelagert. Das bedeutet, dass auf Basis der Sachkenntnis bzw. der Erfahrung des Unternehmens der N.N.-Gruppe die (mit ihm gemeinsam) definierten Fachthemen in eine Mobile-Learning taugliche Form gebracht bzw. in die digitale Lernwelt übersetzt worden sind. Diese Vorgehensweise wird vom Unternehmen der N.N.-Gruppe Content-Manufaktur genannt.

Zudem erhielt die Stadt Innsbruck für jedes Fachthema einen Zugang zu einem speziellen Verwaltungs- und Autorentool, dem Backend, um einen Content unkompliziert und mit geringem Aufwand einzupflegen. Neben dem Einpflegen von Lerninhalten ist es im Backend auch möglich, die gesamten Trainings, Teilnehmer und Termine zu verwalten und sämtliche Statistiken über ein Dashboard zu sichten. Auch lassen sich (Push-)Benachrichtigungen an Teilnehmer und Trainingsgruppen versenden.

- 22 Die Microtraining® – Technologie bzw. die LernApp „Innsbruck gemeinsam“ funktioniert auf den Betriebssystemen Apple iOS und Google Android und konnte im Apple App Store oder im Google Play Store heruntergeladen werden. Sobald ein Lerntraining gestartet wurde, war es ebenso offline abrufbar.

23 Für die Erstellung der LernApp „Innsbruck gemeinsam“ hat die Stadt Innsbruck dem Unternehmen der N.N.-Gruppe einen Betrag von insgesamt brutto € 47.040,00 überwiesen.

Der zugehörige Zahlungsverkehr ist in der städtischen Ergebnis- und Finanzierungsrechnung des Jahres 2020 und 2022 über die (Sachkonten-)Gruppe 728 – Entgelte für sonstige Leistungen abgewickelt worden:

Zahlungslauf LernApp "Innsbruck gemeinsam"				
Voranschlags- post	Anordnungs- berechtigter	Datum Angebot	Datum Rechnung	Bruttobetrag [€]
1/100010-728000	MA II	24.11.2020	27.11.2020	11.760,00
1/500010-728000	MA V	02.12.2020	03.12.2020	9.600,00
1/162010-728100	MA III	15.03.2022	28.03.2022	15.408,00
			21.11.2022	10.272,00
<b>Summe</b>				<b>47.040,00</b>

Tabelle 1: Auszahlungen betreffend die Erstellung der LernApp „Innsbruck gemeinsam“

Für die Stadt Innsbruck bestand in den oben ausgewiesenen, budgetär verwendeten Auszahlungsbereichen kein Vorsteuerabzug, weshalb die hier verbuchten Ausgaben zur Gänze (somit der Bruttobetrag) von der Stadt Innsbruck getragen werden mussten.

Im Jahr 2020 belief sich der Auszahlungsbetrag auf insgesamt brutto € 21.360,00. Dieser verteilte sich budgetär auf das Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen der MA II sowie auf das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen der MA V.

Im Bereich des Amtes Berufsfeuerwehr der MA III war im Jahr 2022 eine Auszahlungssumme von brutto € 25.680,00 dokumentiert.

## 4.3 Büro 2. Bürgermeister-Stellvertreter

### 4.3.1 Terminabstimmung

- 24 Wie aus den vom damaligen 2. Bürgermeister-Stellvertreter im Rahmen des Amtshilfeersuchens ausgehändigten Prüfungsunterlagen ersichtlich war, fand für Ende Oktober 2020 eine Terminabstimmung statt. Dies wurde vom 2. Bürgermeister-Stellvertreter wie folgt dokumentiert:

<b>Betreff:</b>	Abstimmung - N.N.
<b>Ort:</b>	Unternehmen der N.N.-Gruppe
<b>Beginn:</b>	Mi. 28.10.2020 09:30
<b>Ende:</b>	Mi. 28.10.2020 10:30
<b>Zeitspanne zeigen als:</b>	Mit Vorbehalt
<b>Serientyp:</b>	(Keine Angabe)
<b>Besprechungsstatus:</b>	Noch nicht geantwortet
<b>Organisation:</b>	N.N.

Hierzu merkt der Stadtrechnungshof an, dass zu diesem Gespräch keine weiterführenden Dokumentationen (bspw. Aktenvermerk, Gesprächsnotiz etc.) über den Inhalt der Besprechung enthalten waren.

- 25 Zwei Tage später, am 30.10.2020, hat das Unternehmen der N.N.-Gruppe dem Büro des damaligen 2. Bürgermeister-Stellvertreters ein Schreiben mit dem Betreff „Angebot Innsbruck Mobile Campus“ übermittelt. Diesem E-Mail waren ein Angebot mit der Bezeichnung „Pilot für Innsbruck Mobile Campus & Content Manufaktur“ sowie eine Produktbroschüre im Hinblick auf „Betriebliches Lern- und Wissensmanagement“ beigegeben.

Nachfolgend gibt der Stadtrechnungshof die Einleitungssätze des E-Mails vom 30.10.2020 wörtlich wieder:

vielen Dank für den angenehmen Termin diesen Mittwoch und Ihr Interesse an einem Pilotprojekt - anbei finden Sie unser Angebot zur Umsetzung.

Ergänzend finden Sie im Anhang unsere Produktbroschüre mit weiterführenden Informationen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Dokument leitete der seinerzeitige Büroleiter am 02.11.2020 dem damaligen 2. Bürgermeister-Stellvertreter weiter.

- 26 Das Angebot vom 30.10.2020 war an die „Landeshauptstadt Innsbruck, Büro Vizebürgermeister N.N., Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck“ adressiert.
- 27 Das Unternehmen der N.N.-Gruppe bot der Stadt Innsbruck ein Pilotprojekt zum „Innsbruck Mobile Campus“ hinsichtlich der Software-Nutzung und der dazugehörigen Inhaltserstellung über die unternehmenseigene Content-Manufaktur an.
- 28 Die Leistungsübersicht des Punktes „Angebotsdetaillierung“ umfasste dabei folgende Leistungen:

(Erster Teil:)

Leistungsübersicht:

- ✓ Laufend aktualisierte Online Tutorials zur Handhabung des CMS/Backend
- ✓ Setup des „Innsbruck Mobile Campus“ CMS inklusive Lizenz zur Software-Nutzung für den „Innsbruck Mobile Campus“ „Back-End und Front-End“
- ✓ Hosting auf dediziertem Server – Serverhosting in Deutschland/Bayern/Hetzner ISO 27001
- ✓ Gültig vorrangig für alle BürgerInnen der Stadt Innsbruck –Flat Rate
- ✓ Automatisch gebrandete Zertifikate aus dem System, automatische Lernstatistiken aus dem System, Bilder/Videos in den Lernkarten möglich, Push-Mitteilungen
- ✓ Unlimitierte Anzahl von Trainings selbst erstellen
- ✓ Erstellung von drei Inhalten
  - Alle Inhalte gebrandet im CD der Stadt Innsbruck
  - Themen werden gemeinsam definiert – angedacht sind Lawine-, Sicherheits und Defibrillator-Inhalte

(Zweiter Teil:)

Leistungsübersicht:

- ✓ Auftragsklärung und Themenklärung sowie Leistungsdefinition für die Erstellung der digitalen Lerninhalte (Basis sind die zur Verfügung gestellten Handbücher/Unterlagen der Stadt Innsbruck oder auch gerne Rechercheunterlagen von unseren Digitalen Content-Experten im Haus.)
- ✓ Gemeinsamer Kick-off Workshop - persönlich oder über ein Online Meeting
- ✓ Planung und Konzeption der ersten Inhalte
- ✓ Definition der Wissensziele
- ✓ Transformation des Contents in relevante multimediale Lernkarten (ca. 20 Stück pro Content)
- ✓ Erstellung weiterer Lernmaterialien
  - Lerner freundliches Kurzsript max. 3 Seiten
  - Video (max. 1min 30sec – passend zu dem Thema)
  - Podcast (max. 5 Minuten - passend zum Thema)
- ✓ Übermittlung von zwei Muster-Inhalten – bevor die gesamte Produktion gestartet wird
- ✓ Feedbackgespräch für die gesamte Erstellung
- ✓ Implementierung des fertigen Kurses in die Lerntechnologie/Backend

### 4.3.3 Prüfungsfeststellungen

---

- 29 Dem Wortlaut dieses (Erst-)Angebotes zufolge offerierte das Unternehmen der N.N. - Gruppe der Stadt Innsbruck ein Pilotprojekt. Dieses beinhaltete einerseits das „Setup“ und die Nutzung der beim Unternehmen der N.N.-Gruppe bereits bestehenden Software. Andererseits umfasste dieses (Erst-)Angebot die Erstellung von drei Inhalten, wobei seinerzeit die Themen Lawine, Sicherheit und Defibrillator angedacht waren.
- 30 Der Stadtrechnungshof stellte im Zuge seiner Recherchen fest, dass dieses Angebot in weiterer Folge im Bereich der Adressierung geändert worden ist. Dies insofern, als das Unternehmen dieses mit Datum 24.11.2020 an die „Landeshauptstadt Innsbruck, Amt für Allgemeine Sicherheit“ adressierte.

Aus inhaltlicher Sicht blieb das Angebot vom 30.10.2020 im adaptierten Angebot vom 24.11.2020 zur Gänze unverändert.

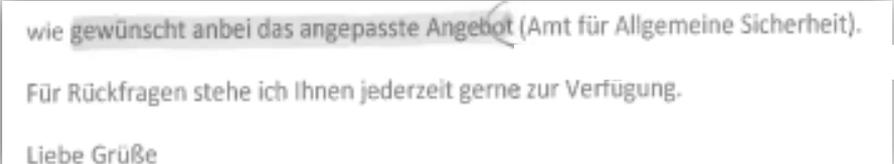
## 4.4 Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen

---

### 4.4.1 Angebot

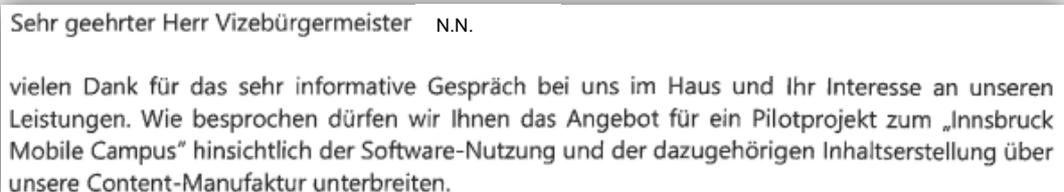
---

- 31 Am 24.11.2020 sendete das Unternehmen der N.N.-Gruppe an das Büro des damaligen 2. Bürgermeister-Stellvertreters das lediglich im Bereich der Adressierung angepasste, jedoch inhaltlich unveränderte Angebot unter anderem mit folgendem Text:



wie gewünscht anbei das angepasste Angebot (Amt für Allgemeine Sicherheit).  
Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.  
Liebe Grüße

Außerdem merkt der Stadtrechnungshof an, dass sich die Einleitungssätze des (Erst-)Angebotes auch im überarbeiteten Angebot wiedergefunden haben und wie folgt lauteten:



Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister N.N.  
vielen Dank für das sehr informative Gespräch bei uns im Haus und Ihr Interesse an unseren Leistungen. Wie besprochen dürfen wir Ihnen das Angebot für ein Pilotprojekt zum „Innsbruck Mobile Campus“ hinsichtlich der Software-Nutzung und der dazugehörigen Inhaltserstellung über unsere Content-Manufaktur unterbreiten.

- 32 Im Rahmen der Angebotsposition „Preis und Sondervereinbarungen“ war ein Pauschalpreis von brutto € 11.760,00 festgeschrieben.

## Preis und Sondervereinbarungen

---

Lizenz Microtraining CMS/Software - Laufzeit für Pilotphase bis 31.03.2021 und gebrandete „Innsbruck Mobile Campus App“ im App-Store für iOS und Android

Drei Content Manufakturen wie bei Leistungen beschrieben

Pauschalpreis: 9.800,--€

Alle Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

Dieser deckte lt. vorliegendem Angebot ausdrücklich die „Lizenz Microtraining CMS/Software – Laufzeit für Pilotphase bis 31.03.2021 und gebrandete ‚Innsbruck Mobile Campus App‘ im App-Store für iOS und Android“ sowie „drei Content Manufakturen wie bei Leistungen beschrieben“ ab.

### 4.4.2 Bestellung

---

- 33 Auf der Grundlage des Angebotes vom 24.11.2020 erstellte die im Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen der MA II zuständige Bedienstete im städtischen Buchführungssystem GeOrg einen Tag später, nämlich am 25.11.2020, eine Bestellung.
- 34 Wie das gegenständliche Angebot in das Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen der MA II bzw. zur zuständigen städtischen Bediensteten gelangte, war in den für den Stadtrechnungshof zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen nicht belegt. Eine ergänzende Rückfrage des Stadtrechnungshofes bei der betroffenen Bediensteten ergab, dass weder eine Dokumentation noch eine Erinnerung mehr dazu bestehen würde, auf welchem Übermittlungsweg das Angebot im Amt einlangte.
- 35 Die Bestellfreigabe erfolgte am 26.11.2020 durch den seinerzeitigen Amtsvorstand.

### 4.4.3 Rechnung

---

- 36 Das beauftragte Unternehmen hat die Rechnung mittels E-Mail am 27.11.2020 direkt an das Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen der MA II verschickt.
- 37 Die Freigabe dieser Rechnung erfolgte am 01.12.2020 und zwar durch den Leiter des Referates „Öffentliche Ordnung“ in Stellvertretung des Vorstands des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen.
- 38 Die Art der Rechnungslegung war für den Stadtrechnungshof in zweierlei Hinsicht zu beanstanden:
- Zum einen stellte das Unternehmen den vollen Angebotsbetrag von brutto € 11.760,00 sofort in Rechnung und gab gleichzeitig den Leistungszeitraum mit „November 2020 bis März 2021“ an. Das bedeutet, dass zum Zeitpunkt der

Rechnungslegung und -bezahlung die vereinbarten Leistungen somit noch nicht vollständig erbracht waren.

Zum anderen war im Angebot vom 24.11.2020 im Rahmen der Zahlungsbedingungen eine Teilzahlungsvereinbarung festgeschrieben. Dabei war eine erste 60 %ige Teilzahlung bei Auftragserteilung vorgesehen. Eine zweite 40 %ige Restzahlung war bei Zusendung der Zugangsdaten zum Backend vereinbart.

Auf Basis des vorliegenden Angebotes vom 24.11.2020 war die prompte Bezahlung des Gesamtbetrages für den Stadtrechnungshof nicht nachvollziehbar.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt dem Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen der MA II als zahlungsausführende Fachdienststelle, künftig vereinbarte (Teil-)Zahlungsbedingungen im Vollzug jedenfalls einzuhalten. Keinesfalls sollten Rechnungen entgegen fixierter Teilzahlungsvereinbarungen bereits vor vollständiger Leistungserbringung gänzlich beglichen werden.

#### Reaktion im Anhörungsverfahren:

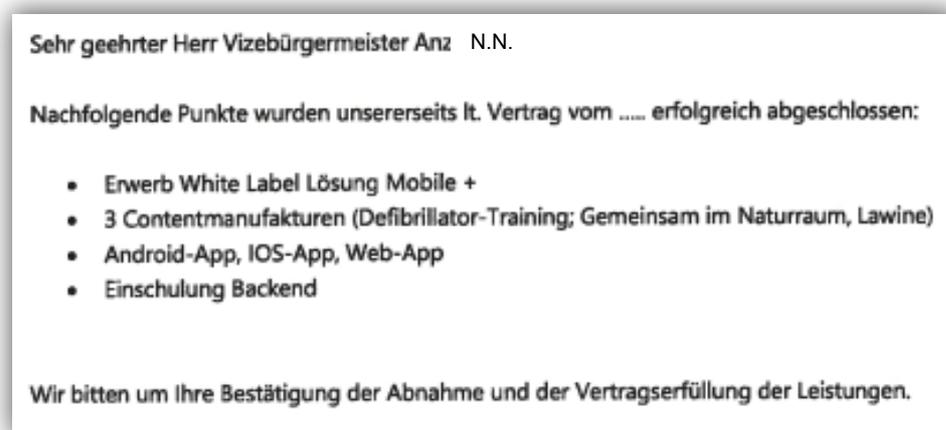
Magistratsabteilung II/Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen

„Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird im Amt entsprechend umgesetzt. Sollten zukünftig Rechnungen mit Teilzahlungsvereinbarungen zu bearbeiten sein. Seit der Übernahme des Amtes durch den derzeitigen Amtsvorstand im Dezember 2023 sind keine derartigen Rechnungen angefallen.“

#### 4.4.4 Abnahmebestätigung

39 In den vom Unternehmen der N.N.-Gruppe vorgelegten Prüfungsunterlagen war u.a. auch eine so genannte „Abnahmebestätigung“ enthalten.

Dieses Dokument war vom beauftragten Unternehmen mit 09.11.2021 datiert und an die „Landeshauptstadt Innsbruck, Amt für Allgemeine Sicherheit, Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck“ mit folgendem Text gerichtet:



Dieses Dokument bezog sich somit auf die im Rahmen des Angebotes vom 24.11.2020 erbrachten Leistungen. Daher war es für den Stadtrechnungshof aus

Sicht des leistungsausführenden Unternehmens nachvollziehbar, diese Abnahmebestätigung auch an den Empfänger des Angebotes (Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen) zu richten.

40 Die Abnahmebestätigung übermittelte das leistungsausführende Unternehmen mittels E-Mail vom 09.11.2021 sowohl an den damaligen Büroleiter des 2. Bürgermeister-Stellvertreters als auch an den seinerzeitigen 2. Bürgermeister-Stellvertreter.

41 Nach mehrmaligen Urgenzen des Unternehmens der N.N.-Gruppe retournierte der damalige Büroleiter die in Rede stehende Abnahmebestätigung mittels E-Mail vom 24.01.2022 in unterfertigter Form an das beauftragte Unternehmen.

Zur Unterfertigung der Abnahmebestätigung stellte der Stadtrechnungshof fest, dass diese mit Datum 14.12.2021 durch den damaligen Büroleiter des 2. Bürgermeister-Stellvertreters mit der Fertigungsklausel „i.A.“ (im Auftrag) zur Unterzeichnung gelangte.

Dieser Umstand war für den Stadtrechnungshof insofern nicht schlüssig, da dieses Dokument in der Adressierung direkt an eine städtische Fachdienststelle gerichtet war. Des Weiteren nahm dieses Dokument in der Anrede Bezug auf den seinerzeitigen 2. Bürgermeister-Stellvertreter.

#### 4.4.5 Prüfungsfeststellungen

42 Auffallend war für den Stadtrechnungshof, dass das Angebot vom 24.11.2020 in der Anrede an den damaligen 2. Bürgermeister-Stellvertreter gerichtet war. Zudem bedankte sich das Unternehmen in der Einleitung des Angebotes, wie bereits erwähnt, „für das sehr informative Gespräch bei uns im Haus und Ihr Interesse an unseren Leistungen“.

Dieser Sachverhalt war für den Stadtrechnungshof offensichtlich darauf zurückzuführen, dass es sich bei diesem Angebot um ein lediglich im Bereich der Adressierung angepasstes Angebot handelte. Inhaltlich entsprach dieses Angebot vom 24.11.2020 zur Gänze jenem vom 30.10.2020.

43 Ferner leitete der Stadtrechnungshof in Zusammenschau mit der medialen Berichterstattung die Inbetriebnahme (Go-Live) der ersten drei Contents der LernApp „Innsbruck gemeinsam“ im Zeitverlauf wie folgt ab:

Reihung	Content - Bezeichnung	Go-Live
1	Defibrillator – Microtraining®	April 2021
2	Gemeinsam im Naturraum	Juli 2021
3	Nordkette - Lawinen Microtraining®	Dezember 2021

Tabelle 2: Go-Live der ersten drei Contents der LernApp „Innsbruck gemeinsam“

44 Der erste Content, welcher im Rahmen der LernApp „Innsbruck gemeinsam“ der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt worden ist, war das Modul Defibrillator – Microtraining®. Den Inhalt hierfür entwickelte das beauftragte Unternehmen allen

voran mit Unterstützung des Roten Kreuzes. Eine thematische Einbindung städtischer Fachdienststellen ging aus den Prüfungsunterlagen nicht hervor.

- 45 In Zusammenschau mit dem Angebot vom 24.11.2020 war für den Stadtrechnungshof auffällig, dass das ursprünglich angedachte Projekt „Sicherheit“ gestrichen und durch das Projekt „Gemeinsam im Naturraum“ ersetzt worden ist. Dies dokumentierte eine E-Mail zwischen dem damaligen Büroleiter, dem beauftragten Unternehmen und dem seinerzeitigen 2. Bürgermeister-Stellvertreter vom 12.04.2021.

Betreffend den Content „Gemeinsam im Naturraum“ stellte der Stadtrechnungshof fest, dass erstmals auch eine städtische Fachdienststelle, nämlich das Amt für Wald und Natur der MA III, an der Mitgestaltung des Lerninhaltes beteiligt war. Über (mehrmalige) Aufforderung des damaligen 2. Bürgermeister-Stellvertreters lieferte die städtische Fachdienststelle letztlich 13 Fragen aus dem Themenbereich Wald und Natur für die LernApp „Innsbruck gemeinsam“.

Weitere Inputs (wie „Mountainbiken“, „Singletrail“ oder „Bergwelten gemeinsam“) für den in Rede stehenden Content lieferten neben dem beauftragten Unternehmen der Tiroler Jägerverband und das Land Tirol (Koordination Tiroler Landschaftsdienst – Gruppe Forst).

- 46 Betreffend den Content „Nordkette - Lawinen Microtraining®“ war wiederum keine inhaltliche Mitwirkung städtischer Fachdienststellen in den für den Stadtrechnungshof verfügbaren Prüfungsunterlagen ausgewiesen. Dieser Content wurde v.a. auf Basis von bereits bestehenden Inhalten des Lawinenwarndienstes des Landes Tirol realisiert.

Der Vollständigkeit halber erwähnt der Stadtrechnungshof, dass der Content „Nordkette - Lawinen Microtraining®“ bei seiner Einsichtnahme in die LernApp „Innsbruck gemeinsam“ im Front-End nicht ersichtlich war. Der Geschäftsführer des leistungsausführenden Unternehmens erklärte diesen Umstand gegenüber dem Stadtrechnungshof damit, dass es sich hierbei um einen saisonalen Content handelt. Dieser war nur in den Wintermonaten im Front-End (Präsentationsebene) der LernApp „Innsbruck gemeinsam“ zu sehen.

#### 4.5 Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen

---

##### 4.5.1 Angebot

---

- 47 In zeitlicher Nähe zum Angebot vom 24.11.2020 an das Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen der MA II richtete das Unternehmen der N.N.-Gruppe ein mit 02.12.2020 datiertes Angebot diesmal an die „Landeshauptstadt Innsbruck, Amt für Gesundheitswesen, z.H. N.N. (Amtsvorstand), Maria Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck“.

Dabei handelte es sich um ein „Angebot: Erweiterung Innsbruck Mobile Campus – Content-Manufaktur“. Das Unternehmen bot dabei „zusätzliche Content-Pakete zum laufenden Pilotprojekt des Innsbruck Mobile Campus“ an.

- 48 Im Rahmen des Punktes „Angebotsdetaillierung – Content-Manufaktur“ dokumentierte das Unternehmen die vom Angebot umfassten Leistungen wie folgt:

### Angebotsdetaillierung - Content-Manufaktur

---

- ✓ Auftragsklärung und Themenklärung sowie Leistungsdefinition für die Erstellung der digitalen Lerninhalte (Basis sind die zur Verfügung gestellten Handbücher/Unterlagen oder auch gerne Rechercheunterlagen von unseren Digitalen Content-Experten im Haus)
- ✓ Planung und Konzeption der ersten Inhalte
- ✓ Definition der Wissensziele
- ✓ Transformation des Contents in relevante multimediale Lernkarten (ca. 20 Stück pro Content)
- ✓ Erstellung weiterer Lernmaterialien
  - Lerner freundliches Kurzsript max. 3 Seiten
  - Video (max. 1min 30sec – passend zu dem Thema)
  - Podcast (max. 5 Minuten - passend zum Thema)
- ✓ Übermittlung von zwei Muster-Inhalten – bevor die gesamte Produktion gestartet wird
- ✓ Feedbackgespräch für die gesamte Erstellung
- ✓ Implementierung des fertigen Kurses in die Lerntechnologie/Backend

- 49 In der Angebotsposition „Preis und Sondervereinbarungen“ war ein Pauschalpreis von brutto € 9.600,00 fixiert.

### Preis und Sondervereinbarungen

---

Drei Content Manufakturen wie bei Leistungen beschrieben

Pauschalpreis: 8.000,--€

Alle Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

Über die oben abgebildete Formulierung zeigte sich der Stadtrechnungshof aus dem Grund befremdet, da die „Drei Content Manufakturen“ im Unterschied zum Angebot vom 24.11.2020 nicht erläutert waren.

#### 4.5.2 Bestellung

---

- 50 Das an den vormaligen Büroleiter des 2. Bürgermeister-Stellvertreters sowie auch an den 2. Bürgermeister-Stellvertreter am 02.12.2020 mittels E-Mail gesendete Angebot leitete der betreffende Büroleiter noch am gleichen Tag an die Leiterin des Referates „Budgetabwicklung V“ der MA V weiter.
- 51 Eine von der Fachdienststelle im städtischen Buchführungssystem erfasste Bestellung – vergleichbar mit der Vorgehensweise beim Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen der MA II – war im Fall des Amtes für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen der MA V nicht feststellbar.

- 52 Das beauftragte Unternehmen hat die Rechnung am 03.12.2020 an den damaligen Büroleiter des 2. Bürgermeister-Stellvertreters übermittelt. In weiterer Folge hat er die betreffende Rechnung vom 03.12.2020 der für die Budgetabwicklung zuständigen Sachbearbeiterin der MA V zugewiesen.
- 53 Die Freigabe dieser Rechnung erfolgte am 11.12.2020 durch den Vorstand des Amtes für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen der MA V.
- 54 In Abgrenzung zur Rechnungslegung an das Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen der MA II war jene an das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen der MA V vom 03.12.2020 für den Stadtrechnungshof wie folgt zu beanstanden:

Das Unternehmen stellte den vollen Angebotsbetrag von brutto € 9.600,00 sofort in Rechnung und gab den Leistungszeitraum mit „Dezember 2020“ an. Die Rechnung bezog sich auf „Drei Content Manufakturen“, welche im Dezember 2020 noch nicht erstellt waren bzw. sein konnten. Demzufolge hat die Stadt Innsbruck die Rechnung zur Gänze beglichen, bevor eine vollständige und annehmbare Leistungserbringung erfolgt ist.

Dies entsprach allerdings den aus Sicht des Stadtrechnungshofes ungewöhnlichen Zahlungsbedingungen laut Angebot vom 02.12.2020:

### Zahlungsbedingungen

Die Angebotssumme wird bei Auftragserteilung in Rechnung gestellt.

Die Rechnungen sind jeweils ohne Abzug binnen 14 Tagen fällig

Der Stadtrechnungshof spricht gegenüber dem Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen der MA V als zahlungsausführende Fachdienststelle die Empfehlung aus, künftig keine Zahlungsbedingungen zu vereinbaren, welche eine vollständige Bezahlung von Leistungen vor deren gänzlicher Erbringung vorsehen.

Reaktion im Anhörungsverfahren:  
Magistratsabteilung V/Abteilungsleitung

„Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird bei künftigen Auftragsvergaben nachgekommen und werden die Zahlungsbedingungen so vereinbart, dass Zahlungen erst nach gänzlicher Erbringung der Leistung vorgenommen werden bzw. im Falle von Teilzahlungen die einzelnen Leistungsbestandteile genau definiert werden.“

#### 4.5.4 Abnahmebestätigung

---

- 55 Eine Abnahmebestätigung – vergleichbar mit jener vom 14.12.2021 im Hinblick auf die Leistungen des Angebotes vom 24.11.2020 (Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen der MA II) – war in den für den Stadtrechnungshof verfügbaren Prüfungsunterlagen in Bezug auf die Leistungen des Angebotes vom 02.12.2020 nicht enthalten.

#### 4.5.5 Prüfungsfeststellungen

---

- 56 Im Gegensatz zu dem an das Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen der MA II gerichteten Angebot vom 24.11.2020 bedankte sich das Unternehmen in der Einleitung des Angebotes beim damaligen Vorstand des Amtes für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen der MA V „für das sehr informative Gespräch und Ihr Interesse an unseren Leistungen“.

Dieser Umstand war für den Stadtrechnungshof deshalb auffällig, weil der damalige Vorstand des Amtes für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen der MA V in einem E-Mail vom 24.10.2023 gegenüber der Magistratsdirektorin wie folgt ausführte:

Weiters befremdet mich die Formulierung im Schreiben des gleichen Institutes vom 2.12.2020 betreffend der gleichen Rechnung Nr. 2020 186 schon „vielen Dank für das sehr informative Gespräch und Ihr Interesse an unseren Leistungen“, hier würde mich interessieren wann das Gespräch mit mir stattgefunden haben soll.  
Auch dass ich dieses Schreiben schon früher gesehen hätte kann ich mich nicht erinnern, bewußt habe ich es erst jetzt im Rahmen einer GR Beantwortung wahrgenommen.

- 57 In Bezug auf die Inhalte des Angebotes vom 02.12.2020 war für den Stadtrechnungshof augenscheinlich, dass diese bis auf den Punkt „Gemeinsamer Kick-off Workshop – persönlich oder über ein Online Meeting“ identisch zu den Angebotsinhalten im zweiten Teil des Angebots vom 24.11.2020 an das Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen der MA II waren.

Eine inhaltliche Beschreibung, welche Contents erstellt werden sollten, war im Angebot vom 02.12.2020 allerdings nicht enthalten.

- 58 Zur Entstehung des Angebotes vom 02.12.2020 waren drei E-Mails aus einer Korrespondenz des damaligen Büroleiters des 2. Bürgermeister-Stellvertreters mit dem leistungserbringenden Unternehmen auffällig. Der damalige Büroleiter bzw. das Unternehmen sendete diese E-Mails in „Cc“ auch dem seinerzeitigen 2. Bürgermeister-Stellvertreter.

Konkret schrieb der damalige Büroleiter des 2. Bürgermeister-Stellvertreters am 02.12.2020 an das Unternehmen:

wie besprochen benötige ich bitte heute noch ein Angebot über € 8000,- Netto.  
Das Angebot soll bitte auf folgende Dienststelle Ausgestellt werden.

Amt für Gesundheitswesen  
z.H. Ir. N.N.  
Maria-Theresien-Straße 18  
6020 Innsbruck

Wichtig wäre das die Rechnung morgen per Mail direkt an mich versendet wird.

Vielen Dank und beste Grüße

Auf dieses E-Mail antwortete das Unternehmen ebenfalls am 02.12.2020 an den vormaligen Büroleiter des 2. Bürgermeister-Stellvertreters wie folgt:

vielen Dank für eure Anfrage - anbei das entsprechende Angebot wie besprochen.

Bitte um kurzen Check und Bestätigung, dass dieses inhaltlich passt. Die Rechnung werden wir dir morgen direkt zukommen lassen.

Für Rückfragen stehe ich dir wie gehabt jederzeit gerne zur Verfügung.

Liebe Grüße

Diese E-Mail beantwortete wiederum der vormalige Büroleiter des 2. Bürgermeister-Stellvertreters wie folgt:

Danke das passt so!

Bitte die andere Rechnung für das Amt für Sicherheit noch diese Woche zusenden.

Beste Grüße

- 59 Auf Basis der für den Stadtrechnungshof verfügbaren Prüfungsunterlagen war für ihn nicht erkennbar bzw. zuordenbar, welche drei Content Manufakturen dieses Angebot vom 02.12.2020 abdeckte. Gemäß dem einleitenden Text in diesem Angebot handelte es sich um „zusätzliche Content-Pakete zum laufenden Pilotprojekt des Innsbruck Mobile Campus“.

Die bis zum Ende des Jahres 2021 realisierten Contents Defibrillator – Microtraining®, Gemeinsam im Naturraum, Nordkette Lawinen – Microtraining® waren aus Sicht des Stadtrechnungshofes bereits durch das Angebot vom 24.11.2020 (Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen der MA II) abgedeckt. Somit konnten sich diese nicht auf das weitere Angebot vom 02.12.2020 (Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen der MA V) beziehen.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt dem Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen der MA V als auszahlende Fachdienststelle in allfälliger Zusammenarbeit mit dem Büro des Bürgermeisters und dem beauftragten Unternehmen, eine Klärung in Bezug auf die tatsächliche Leistungserbringung zu diesem vollständig bezahlten Angebot vom 02.12.2020 herbeizuführen. Für den Fall, dass eine tatsächliche Leistungserbringung nicht feststellbar ist, empfiehlt der Stadtrechnungshof mit dem beauftragten Unternehmen über eine Rückvergütung zu verhandeln.

Reaktion im Anhörungsverfahren:  
Magistratsabteilung V/Abteilungsleitung

„Die Magistratsabteilung V teilte mit, dass die Leistungserbringung geklärt wurde. Die LernApp wurde auftragsgemäß geliefert und funktioniert bei jenen Nutzern, die sie damals heruntergeladen haben.“

Anmerkung des Stadtrechnungshofes:

In dieser Stellungnahme der MA V wird lediglich auf die LernApp „Innsbruck Gemeinsam“ Bezug genommen. Welche Leistungen vom Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen mit dem Angebot vom 02.12.2020 an das beauftragte Unternehmen tatsächlich bezahlt worden sind, wurde gegenüber dem Stadtrechnungshof nicht nachgewiesen. Der Stadtrechnungshof hält aus diesem Grund an seiner Empfehlung fest.

Reaktion im Anhörungsverfahren:  
Büro des Bürgermeisters

„Soweit es für den Bürgermeister nachvollziehbar ist, wurde von Seiten des Amtes für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen der MA V der Content Defibrillator – Microtraining® beauftragt und die Leistung erbracht. Der damalige 2. Bürgermeister- Stellvertreter hat zu LernApp „Innsbruck gemeinsam“ keine Weisungen erteilt.“

Die Produktverantwortung liegt an sich bei den jeweiligen Fachdienststellen. (siehe auch Stellungnahme zu Tz 104, 105, 112)

Anmerkung des Stadtrechnungshofes:

Wie der Stadtrechnungshof aufzeigte, wurde der vom Büro des Bürgermeisters erwähnte Content Defibrillator – Microtraining® (wie auch die beiden weiteren Contents Gemeinsam im Naturraum sowie Nordkette – Lawinen Microtraining®) bereits im Rahmen des Angebotes vom 24.11.2020 an das Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen der MA II beauftragt, bezahlt und abgenommen.

Mit dem Angebot vom 02.12.2020 an das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen der MA V offerierte das Unternehmen „zusätzliche Content-Pakete zum laufenden Pilotprojekt des Innsbruck Mobile Campus“. Die tatsächliche Leistungserbringung bezüglich des vollständig bezahlten Angebotes vom 02.12.2020 ist für den Stadtrechnungshof somit weiterhin nicht geklärt.

- 60 Die Gründe, weshalb dieses Angebot vom 02.12.2020 und in weiterer Folge die Rechnung vom 03.12.2020 über das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen der MA V zur Abwicklung gelangte, waren aus den für den Stadtrechnungshof verfügbaren Prüfungsunterlagen nicht ersichtlich.

#### 4.6 Amt Berufsfeuerwehr

---

- 61 In den vom Amt Berufsfeuerwehr bereitgestellten Prüfungsunterlagen war ein Dokument über den zeitlichen Ablauf in Bezug auf die LernApp „Innsbruck gemeinsam“ aus Sicht des Leiters der Berufsfeuerwehr enthalten. Dieses führte wesentliche Termine wie folgt an:

29.06.2021: Thema im Jour fixe mit damaligem 2. Bürgermeister-Stellvertreter (Erstgespräch und Budgetierung)

05.08.2021: Besprechung mit leistungsausführendem Unternehmen (Präsentation der Möglichkeiten)

01.12.2021: Thema im Jour fixe mit damaligem 2. Bürgermeister-Stellvertreter

11.01.2022: Besprechung mit leistungsausführendem Unternehmen (Konkretisierung)

23.02.2022: Thema im Jour fixe mit damaligem 2. Bürgermeister-Stellvertreter

15.03.2022: Bestellung

15.06.2022: Thema im Jour fixe mit damaligem 2. Bürgermeister-Stellvertreter

19.09.2022: Thema im Jour fixe mit damaligem 2. Bürgermeister-Stellvertreter

- 62 Zu den Themen Budgetierung, zur Besprechung mit dem leistungsausführenden Unternehmen am 11.01.2022 (Konkretisierung) sowie zur Bestellung am 15.03.2022 lagen weitere Dokumentationen vor, auf die der Stadtrechnungshof im Weiteren näher einging.

- 63 Als Ausfluss aus dem vom Leiter des Amtes Berufsfeuerwehr am 29.06.2021 angegebenen Jour fixe Termin mit dem damaligen ressortzuständigen 2. Bürgermeister-Stellvertreter veranlasste der Dienststellenleiter die Budgetierung finanzieller Mittel für die LernApp „Innsbruck gemeinsam“ im Wege des Voranschlages 2022.

Konkret beantragte der Leiter des Amtes Berufsfeuerwehr am 08.07.2021 die folgenden budgetären Notwendigkeiten im Unterabschnitt 162010 – Berufsfeuerwehr für das Jahr 2022:

Budgetierung Berufsfeuerwehr für LernApp "Innsbruck gemeinsam" für Voranschlag 2022 [€]			
Voranschlagspost	Kontobezeichnung	Betrag (brutto)	Vorhaben
1/162010-728100	Entgelte für sonst. Leistungen	20.000,00	Erstellung einer Katastrophen- und Zivilschutz-App für die BürgerInnen der Landeshauptstadt Innsbruck

Tabelle 3: Budgetierung Berufsfeuerwehr für LernApp „Innsbruck gemeinsam“ für das Jahr 2022

Als Begründung für den Budgetbetrag von € 20.000,00 führte der Leiter des Amtes Berufsfeuerwehr im Antragsformular wie folgt an:

Bei diesem Projekt ist geplant ein bereits am Markt befindliches Katastrophen- und Zivilschutz-App speziell an die Anforderungen für die BürgerInnen und Bürger der Landeshauptstadt Innsbruck anzupassen. Hierbei sollen nicht nur grundlegende Informationen rund um das Thema Sicherheit vermittelt werden, sondern auch innsbruck-spezifische Informationen wie z. B. Lawinsperren, Überschreitung von Pegelwerten, udgl. rasch den BürgerInnen und Bürger der Landeshauptstadt Innsbruck zur Verfügung gestellt werden.

#### 4.6.1 Angebot

64 Das leistungsausführende Unternehmen richtete am 15.03.2022 ein Angebot an die Berufsfeuerwehr der Stadt Innsbruck.

Auffallend war dabei für den Stadtrechnungshof, dass dieses Angebot für „Brand- und Zivilschutz“ vom Unternehmen mittels E-Mail an den seinerzeitigen Büroleiter des damaligen 2. Bürgermeister-Stellvertreters gesendet worden ist. Dieser leitete das Angebot ebenfalls mittels E-Mail vom 15.03.2022 an den Vorstand des Amtes Berufsfeuerwehr weiter.



Darauf Bezug nehmend hielt der Stadtrechnungshof fest, dass die Formulierung „2 (von 3) Content Manufakturen Brand- & Zivilschutz“ nach Einschätzung des Prüforgans darauf hinwies, dass – zumindest aus Sicht des leistungsausführenden Unternehmens – von der Beauftragung von weiteren Content-Manufakturen ausgegangen worden ist.

- 67 Zu dieser Preisvereinbarung war in den Prüfungsunterlagen ein Aktenvermerk des vormaligen Büroleiters des damaligen 2. Bürgermeister-Stellvertreters vom 07.02.2022 über ein Gespräch mit dem leistungsausführenden Unternehmen enthalten. In diesem waren die Besprechungspunkte Finanzierung und Zeitplan 2022 wie folgt festgeschrieben:

**Besprechungspunkte:**

1. Finanzierung

Jährliche Lizenzkosten in Höhe von € 15.000,-

Pro Content (wenn alles neu erstellt werden muss) € 3.200,-

Pro Content (wenn auf einen bestehenden angeknüpft werden kann) € 2.500,-

Optional Wissensarchitekturausbildung pro Session (a´4 TN) € 2.500,-

2. Zeitplan 2022:

Mitte 2Q: 1x Content Vorbeugender Brandschutz

Mitte 3Q: 1x Content Blackout (FW und Amt für Allg. Sicherheit)

Beginn 3Q und Ende Mitte 1Q 2023: Interne Fortbildung für Jugendfeuerwehrmitglieder und Grundlehrgang (da Inhalte ident)

Die im Angebot verankerte Preisgestaltung entsprach aus betraglicher Sicht den Angaben des vormaligen Büroleiters des damaligen 2. Bürgermeister-Stellvertreters.

Inhaltlich beschrieb das Angebot vom 15.03.2022 den Pauschalpreis von netto € 15.000,00 (brutto € 18.000,00) jedoch nicht mit „Lizenzkosten“, sondern mit „Contenterstellung inkl. grafischer Aufbereitung und Einschulung der MitarbeiterInnen – Microtraining“.

Ferner ging aus den Angaben im Angebot vom 15.03.2022 nicht hervor, welche konkreten Inhalte im weiteren Fortgang tatsächlich strukturiert und umgesetzt werden sollten. Das Angebot des beauftragten Unternehmens enthält weder eine genaue Bezeichnung noch eine thematische Beschreibung der beiden bepreisten Contents. Auch gibt es keine detaillierten Angaben über den lt. Angebot ange-dachten künftig zu realisierenden 3. Content.

4.6.2 Bestellung

- 68 Die Berufsfeuerwehr erfasste am Tag der Bereitstellung des Angebotes durch den vormaligen Büroleiter des damaligen 2. Bürgermeister-Stellvertreters am 15.03.2022 die Bestellung im städtischen Buchführungssystem gemäß den Angaben im Angebot.

Diese Bestellung gab der Leiter des Amtes Berufsfeuerwehr am 22.03.2022 frei.

69 Das beauftragte Unternehmen stellte mit Datum 28.03.2022 eine erste (Teil-)Rechnung über den Betrag von brutto € 15.408,00, welche mittels E-Mail des Unternehmens vom 05.04.2022 direkt beim Amt Berufsfeuerwehr einlangte.

Diese Rechnung gab der Leiter des Amtes Berufsfeuerwehr im städtischen Buchführungsprogramm am 07.04.2022 zur Zahlung frei.

70 Eine zweite Teilrechnung (Schlussrechnung) über den Betrag von brutto € 10.272,00 war vom leistungsausführenden Unternehmen mit 21.11.2022 datiert. Diese sendete das beauftragte Unternehmen mittels E-Mail am 21.11.2022 an den damaligen Büroleiter des vormaligen 2. Bürgermeister-Stellvertreters, welcher die Rechnung an das Amt Berufsfeuerwehr weiterleitete.

Der Vorstand des Amtes Berufsfeuerwehr gab diese Rechnung am 30.11.2022 zur Zahlung frei.

Dazu fand der Stadtrechnungshof bemerkenswert, dass der vormalige Büroleiter diese Rechnung mittels E-Mail an das leistungsausführende Unternehmen vom 16.11.2022 wie folgt initiativ anforderte:

Kannst du bitte mir vorab mal die Rechnung für 2022 übermitteln, vielen Dank.

LG Re: N.N

Das Unternehmen der N.N.-Gruppe beantwortete diese Bitte mittels E-Mail vom 21.11.2022 folgendermaßen:

Schönen Nachmittag N.N.,

im Anhang darf ich dir die gewünschte Schlussrechnung von 2022 übermitteln, mit der Bitte um Weiterleitung an eure Buchhaltung.

Melde dich gerne bei Fragen.

Liebe Grüße,

71 Die vom Stadtrechnungshof festgestellte Rechnungslegung entsprach den Zahlungsbedingungen, welche im Angebot vom 15.03.2022 festgeschrieben waren. Demnach war eine erste 60 %ige Teilzahlung bei Auftragserteilung zu leisten. Die 40 %ige Restzahlung war bei Zusendung der Zugangsdaten zum Backend vorzunehmen.

#### 4.6.4 Abnahmebestätigung

72 In den dem Stadtrechnungshof zur Verfügung gestellten Unterlagen war in Bezug auf die Leistungen des Angebotes vom 15.03.2022 keine Abnahmebestätigung – vergleichbar mit jener vom 14.12.2021 im Hinblick auf die Leistungen des Angebotes vom 24.11.2020 (Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen der MA II) enthalten.

- 73 Im Gegensatz zu den Ende des Jahres 2020 vollzogenen Beauftragungen im Hinblick auf die LernApp „Innsbruck gemeinsam“ war im Bereich des Amtes Berufsfeuerwehr der MA III eine Budgetierung für den Voranschlag des Jahres 2022 feststellbar.
- 74 Im Vorfeld des Angebotes vom 15.03.2022 fand am 11.01.2022 ein Termin mit dem leistungsausführenden Unternehmen statt. An dieser Besprechung nahmen seitens der Stadt Innsbruck der damalige 2. Bürgermeister-Stellvertreter sowie der Vorstand des Amtes Berufsfeuerwehr teil.

Dem zugehörigen, vom leistungsausführenden Unternehmen erstellten, Protokoll waren nach Ansicht des Stadtrechnungshofes einerseits erste Gedanken zu strategischen Überlegungen zu entnehmen. Beispielsweise wurden nachstehender Bedarf bzw. nachstehende Ziele, Zielsetzungen und -gruppen festgehalten:

**Protokoll – Meeting Stadt Innsbruck, Berufsfeuerwehr Innsbruck iS Zivilschutz/App**

**DATUM: 11.01.2022**

**UHRZEIT: 16.30 Uhr**

- Ziel: jeder IBKer muss App downloaden und alles an Informationen haben, zudem muss die Stadt Informationen an die Bürgerinnen aussenden können (Bsp. Überflutung etc.)
    - ⇒ Über Backend der App können jederzeit und mit kleinem Aufwand PushNachrichten geschickt werden!
  - Für die FW: Stufe 1 ist, die App für Jungfeuerwehr zu nutzen (Allgemeinwissen, Zivilschutz, etc.)
    - Stufe 2 ist, die App für Bevölkerung auf zu werten – Blackout, Hochwasser etc.
    - ⇒ In weitere Folge kann die App auf die Feuerwehr zugeschnitten werden – zur Vorbereitung auf Abzeichen etc.
  - Ziel ist, am 01. Mai mit Zivilschutzthemen zu starten – Stadt Innsbruck muss in den nächsten Wochen/Monaten entsprechende Informationskampagne starten. Alle Bürger\*innen sollen die App haben und so auch im Katastrophenfall informiert werden!
  - Großes, übergeordnetes Ziel ist, dass Innsbruck die sicherste und am besten vorbereitete Stadt in Österreich/Europa wird!
  - Wichtig ist auch ein Redaktionsplan für die Bevölkerung: Was ist wann wichtig? Wann wollen wir die Bevölkerung mit welchen Informationen sensibilisieren?
- ⇒ Definition einer Timeline

Andererseits konnte der Eindruck gewonnen werden, dass im Rahmen dieses Termins durchaus eine mittel- bzw. langfristig umfangreichere Umsetzung von Themengebieten angedacht war. Dies machte der Stadtrechnungshof beispielhaft an den folgenden Formulierungen im Protokoll fest:

**Protokoll – Meeting Stadt Innsbruck, Berufsfeuerwehr Innsbruck iS Zivilschutz/App**

**DATUM: 11.01.2022**

**UHRZEIT: 16.30 Uhr**

- Für Innsbruck wichtige Themengebiete sind:
  - ⇒ Hochwasser
  - ⇒ Lawine
  - ⇒ Blaulichtorganisationen
  - ⇒ Blackout
  - ⇒ Verhalten im Katastrophenfall
  - ⇒ Verhalten im Brandfall (Bsp. Weihnachtsbaumbrand)
  - ⇒ Inhalte müssen auch offline zur Verfügung stehen!!
  - ⇒ Was ist den Einsatzorganisationen für Innsbruck wichtig, was möchten sie der Bevölkerung mitteilen?
  - ⇒ BD N.N. muss definieren, wo der Bedarf für die FW liegt – welche Themen sind relevant für Bevölkerung, welche intern für Ausbildungen, Schulungen etc.
  - ⇒ FW macht Struktur in Absprache mit Stadt Innsbruck, definiert Themengebieten etc.

75 Im Zuge seiner Prüfung stellte der Stadtrechnungshof auch fest, dass der Vorstand des Amtes Berufsfeuerwehr am Tag der Bestellung – somit am 15.03.2022 – einen Aktenvermerk insbesondere mit folgendem Inhalt erstellen hat lassen:

15. März 2022

### **Aktenvermerk**

#### **Brand- und Zivilschutz-App für die Bürger- und Bürgerinnen der Landeshauptstadt Innsbruck**

Nach Einholung eines entsprechenden Angebotes bei der Fa. In N.N. n<sub>i</sub> \_ welche die App bereits 2020 entwickelt hat und nun daher auch die Erweiterung durchführen muss (somit Alleinanbieter), haben sich die veranschlagten Kosten von € 20.000,-- auf € 25.680,-- erhöht. Der Differenzbetrag wird aus einer geplanten auf derselben Haushaltsstelle liegenden Informationskampagne, die denselben Zweck verfolgt abgezogen.

Innsbruck, am 15.03.2022

76 Der in diesem Aktenvermerk festgehaltenen Begründung, dass die Erweiterung vom leistungsausführenden Unternehmen durchgeführt werden musste (Alleinanbieter), konnte der Stadtrechnungshof aus inhaltlicher Sicht nicht folgen. Dies aus dem Grund, da bereits im Zuge der ersten Auftragsvergabe im Jahr 2020 die Software-Nutzung inkl. der „Handhabung des Content Management Systems (CMS)/Back-end“ angeschafft worden ist.

Somit wäre/ist die Stadt Innsbruck mittels der Backend-Zugangsdaten aus technischer Sicht in der Lage, Inhalte im Rahmen der bestehenden Software-Nutzung selbst zu erstellen. Auf diesen Umstand wies das damalige Angebot aus dem Jahr 2020 und auch das Angebot an das Amt Berufsfeuerwehr vom 15.03.2022 auch hin („unlimitierte Anzahl von Trainings selbst erstellen“).

Auch das beauftragte Unternehmen wies anlässlich der mit dem Stadtrechnungshof abgehaltenen Besprechung auf diesen Umstand hin. Zudem betonte das beauftragte Unternehmen, dass eine weitere Content-Erstellung mit den Zugangsdaten zum Backend auch durch Drittanbieter vorgenommen werden könne.

- 77 Der Stadtrechnungshof gewann auf Basis der vorliegenden Prüfungsunterlagen den Eindruck, dass sich (auch) das Amt Berufsfeuerwehr bei der Auftragsvergabe nicht mit der Ermittlung des geschätzten Auftragswertes des Gesamtauftrages beschäftigte. Wie der Stadtrechnungshof ausführte, deuteten einige vorliegende Aktendokumentationen darauf hin, dass (zumindest anfänglich) an eine umfangreichere Beauftragung des leistungsausführenden Unternehmens gedacht war. Die Auftragswertschätzung des Amtes Berufsfeuerwehr bezog sich konkret auf das Angebot vom 15.03.2022 und die darin enthaltenen Beträge.

Letztlich vermisste der Stadtrechnungshof dokumentierte Überlegungen des Amtes Berufsfeuerwehr, welche sich im Vorfeld des Angebotes vom 15.03.2022 mit der Fragestellung des geschätzten Auftragswertes des Gesamtauftrages beschäftigten. Derartige Überlegungen hätten die aus beschlussmäßiger Sicht auch im Bereich der Berufsfeuerwehr relevante Fragestellung beleuchtet, ob für die gegenständliche Auftragsvergabe die Notwendigkeit eines Stadtsenatsbeschlusses bestanden hätte.

- 78 In den für den Stadtrechnungshof verfügbaren Prüfungsunterlagen war belegt, dass zumindest zwei Bedienstete des Amtes Berufsfeuerwehr in die Content-Erstellung „Vorbeugender Brandschutz“ involviert waren. Diese lieferten Informationen, Unterlagen etc., welche das beauftragte Unternehmen verwertete.

In Verbindung mit der Leistungsabrechnung ergab sich der für den Stadtrechnungshof auffällige Umstand, dass vom beauftragten Unternehmen – wie im Angebot vom 15.03.2022 angeführt – für zwei Content-Manufakturen aus den Themenbereichen Brand- & Zivilschutz ein Gesamtbetrag von brutto € 7.680,00 (pro Content jeweils brutto € 3.840,00) zur Verrechnung gelangte.

Die vom leistungsausführenden Unternehmen umgesetzte Content-Manufaktur bezog sich – zumindest den dem Stadtrechnungshof vorliegenden Dokumenten zufolge – jedoch lediglich auf die Content-Erstellung „Vorbeugender Brandschutz“. Die Umsetzung von weiteren Content-Manufakturen war für den Stadtrechnungshof aus den vorliegenden Prüfungsunterlagen nicht ersichtlich.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt dem Amt Berufsfeuerwehr der MA III eine Klärung in Bezug auf die tatsächliche Leistungserbringung herbeizuführen. Gegebenenfalls wäre mit dem beauftragten Unternehmen über eine Rückvergütung in Bezug auf den zweiten verrechneten Content zu verhandeln.

#### Reaktion im Anhörungsverfahren:

Magistratsabteilung III/Amt Berufsfeuerwehr

„Das Amt für Berufsfeuerwehr informierte, dass das Projekt durch den damaligen Büroleiter des damaligen ressortzuständigen Vizebürgermeisters in der Abwicklung begleitet wurde. Das war für den Amtsleiter der Berufsfeuerwehr insofern

schlüssig als dieser über Erfahrungen im IT Bereich verfügte. Wie im Angebot festgehalten sollten Inhalte im Bereich Brand- und Zivilschutz erstellt werden und die Bezahlung in zwei Teilrechnungen erfolgen. Die Leistung die im Zuge der ersten Teilrechnung zu bezahlen gewesen wäre, konnte vom Amtsleiter nicht nachvollzogen werden, dementsprechend hat der Amtsleiter hier vor Bezahlung beim damaligen Büroleiter nachgefragt und die Leistungen bestätigt bekommen. Für die zweite Teilrechnung hat der Amtsleiter die App eingesehen und festgestellt, dass sie funktioniert und mit Inhalten befüllt ist. Dementsprechend hat der Amtsleiter auch die zweite Rechnung freigegeben.

Somit wurde aus Sicht der Berufsfeuerwehr die Leistung durch Erstellung und Implementierung von Inhalten in die App „Innsbruck Gemeinsam“ erbracht.“

#### Anmerkung des Stadtrechnungshofes:

Die vom Amt Berufsfeuerwehr abgegebene Stellungnahme geht am Inhalt der Empfehlung vorbei. Die tatsächliche Leistungserbringung in Bezug auf den im Angebot vom 15.03.2022 enthaltenen und vom Amt Berufsfeuerwehr bezahlten zweiten Content wurde gegenüber dem Stadtrechnungshof nicht nachgewiesen. Der Stadtrechnungshof hält aus diesem Grund an seiner Empfehlung fest.

## 5 Weitere Prüft Themen

---

### 5.1 Bedarfsbegründung

---

79 Der Stadtrechnungshof zeigte sich darüber verwundert, dass in den vorliegenden Prüfungsunterlagen zu den ersten beiden Angeboten/Aufträgen (Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen der MA II sowie Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen der MA V) keine konzeptiven Unterlagen enthalten waren, die sich bspw. mit dem Bedarf zur Entwicklung der LernApp „Innsbruck gemeinsam“ beschäftigten.

Konkret hätte sich der Stadtrechnungshof dokumentierte Überlegungen zu Themen wie bspw.

- Bedarfsbegründung
- Ziele
- Zielgruppen
- mittel- und/oder langfristige Weiterentwicklung der App
- etc.

erwartet. Derartige schriftliche Überlegungen und Argumentationen dienen aus Sicht des Stadtrechnungshofes unter anderem dazu, die Notwendigkeit einer Investition/Beschaffung zu begründen und diese aus strategischer Sicht mit entsprechenden Erwartungen und/oder Zielvorgaben zu versehen.

Dass derartige Dokumentationen bei den betroffenen Ämtern nicht vorlagen bzw. von diesen offenbar nicht angefertigt worden sind, war nach Einschätzung des Stadtrechnungshofes darauf zurück zu führen, dass diese in die Erstellung der App-Inhalte nicht eingebunden waren.

Vielmehr wickelten die betroffenen Ämter lediglich die vom damaligen Büroleiter des 2. Bürgermeister-Stellvertreters beim leistungsausführenden Unternehmen eingeholten Angebote ab und bezahlten die damit im Zusammenhang stehenden Rechnungen aus ihren Budgetmitteln.

- 80 In Verbindung mit dieser Thematik war für den Stadtrechnungshof eine E-Mail des Vorstandes des Amtes für Wald und Natur der MA III vom 17.03.2021 an den damaligen 2. Bürgermeister-Stellvertreter auffällig.

Diese E-Mail entstand vor dem Hintergrund, dass der vormalige 2. Bürgermeister-Stellvertreter seinerzeit die Erstellung eines Fragenkataloges wiederholt beim damaligen Leiter des Referates „Natur und Erholung“ anforderte. Konkret formulierte der Vorstand des Amtes für Wald und Natur in diesem Zusammenhang unter anderem wie folgt:

Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister, li N.N.

es ist erfreulich, dass du in vielen fachlichen Angelegenheiten deine eigenen Ideen und Visionen einbringst und damit ein spürbar und starker Ressortverantwortlicher für das Amt Wald und Natur bist. Spürbar ist aber auch, dass immer mehr Einzelaufträge an die Mitarbeiter ergehen, ohne dass vorher eine Information/Abstimmung erfolgt wäre. Als zuständiger Dienststellenleiter aber auch im Interesse der Mitarbeiter erachte ich es für wichtig und richtig, neue Initiativen und Projekte abzustimmen. Viele deiner Initiativen/Ideen basieren auf Überlegungen, die Teil einer seit längeren verfolgten Gesamtstrategie und darauf abgestellte Projekte im Amt für Wald und Natur sind. Nicht umsonst stehen wir heute kurz davor, einen Naturraum-Ranger anzustellen, haben wir eine neues Biotopinventar, eine innovative entwickelte Naturraumzonierung, ein Neophytenmanagement, die Seeverwaltung neu entwickelt und Konzepte für eine umfassende Natur&Umweltbildung überlegt. Hinter all diesen Projekten stecken neben unserem Engagement va fachlich wohl überlegte strategische Überlegungen, die wir gerne unterstützend mit dir weiterentwickeln. Dazu zählt für mich aber ganz wesentlich eine vorausschauende Koordination und abgestimmte Kommunikation. Dann bin ich mir sicher, dass wir erfolgreich zu neuen Ufern aufbrechen und diese auch erreichen können.

Freundliche Grüße

Dieses E-Mail war für den Stadtrechnungshof bedeutsam. Dies unter anderem aus dem Grund, da es nach seiner Ansicht die Einschätzung, dass die Entwicklung der LernApp „Innsbruck gemeinsam“ aus der Sicht von städtischen Fachdienststellen ohne konzeptive, mittel- bzw. langfristige Überlegungen – eingebettet in eine Gesamtstrategie – erfolgt ist, unterstützte.

- 81 Derartige ansatzweise Gedanken waren für den Stadtrechnungshof erst bei der dritten Auftragsvergabe an das Unternehmen durch das Amt Berufsfeuerwehr der MA III erkennbar.

Zu den vom Stadtrechnungshof angeführten Schlagworten waren im bereits erwähnten Protokoll betreffend das „Meeting Stadt Innsbruck, Berufsfeuerwehr Innsbruck in Sachen Zivilschutz/App“ vom 11.01.2022 (siehe hierzu auch Tz 74) beispielsweise folgende Formulierungen enthalten:

**Protokoll – Meeting Stadt Innsbruck, Berufsfeuerwehr Innsbruck iS Zivilschutz/App**

**DATUM: 11.01.2022**

**UHRZEIT: 16.30 Uhr**

- Zielgruppe des Themas Zivilschutz auf bestehender App ‚Innsbruck gemeinsam‘ sind Bevölkerung sowie Gemeinde intern und Einsatzkräfte – analog zu ‚Sonnenstadt Lienz‘ App
  - ⇒ Für VBGM Al N.N. ist es nun wichtig, Themenkataloge in Absprache mit Feuerwehr IBK (FW) zu erstellen, Themen für Innsbruck zu gewichten und diese zum einen in die bestehende App zu integrieren
  - Fokus auf Thema Sicherheit – Sirenenalarme etc. (sind zudem noch Landesaufgabe)
  - ⇒ BD H N.N. muss definieren, wo der Bedarf für die FW liegt – welche Themen sind relevant für Bevölkerung, welche intern für Ausbildungen, Schulungen etc.
- Ziel: jeder IBKer muss App downloaden und alles an Informationen haben, zudem muss die Stadt Informationen an die Bürgerinnen aussenden können (Bsp. Überflutung etc.)
  - ⇒ Über Backend der App können jederzeit und mit kleinem Aufwand PushNachrichten geschickt werden!
- Großes, übergeordnetes Ziel ist, dass Innsbruck die sicherste und am besten vorbereitete Stadt in Österreich/Europa wird!

Der Stadtrechnungshof bemerkte an dieser Stelle allerdings deutlich, dass es sich bei den erwähnten Formulierungen seiner Einschätzung nach lediglich um erste Ansätze und keineswegs um ein erschöpfend ausformuliertes Konzept handelte.

82

Der Stadtrechnungshof empfiehlt der Magistratsdirektorin stellvertretend für sämtliche Fachdienststellen des Magistrates der Stadt Innsbruck, bei künftig ähnlich gelagerten Auftragsvergaben detaillierte Überlegungen in Richtung Bedarfsbegründung, Ziele, Zielgruppen, strategische (Weiter-)Entwicklungen etc. anzustellen und zu konzipieren. Derartige Überlegungen sind entsprechend zu dokumentieren und bilden die Basis zur Begründung einer Investition/Beschaffung.

Reaktion im Anhörungsverfahren:  
Magistratsdirektion

„Die Magistratsdirektorin teilte mit, dass der Empfehlung des Rechnungshofes entsprochen wird.“

83 Für den ordnungsgemäßen Dienst beim Magistrat der Stadt Innsbruck besteht eine Compliance-Richtlinie mit in einzelnen Modulen geordneten Beschreibungen und Vorgaben zu den Themen

- Korruption
- Datenschutz
- Umgang mit Parteien und Parteienvertretern
- Umgang mit öffentlichen Aufträgen – Vergaberecht
- Umgang mit Schadensfällen
- Umgang mit Medien.

Bei dieser von der Magistratsdirektion als Leitung des inneren Dienstes verfassten Richtlinie handelt es sich um eine generelle Dienstanweisung an alle Bediensteten des Magistrates der Stadt Innsbruck.

84 Im Hinblick auf die Beschaffung/Beauftragung von Lieferungen/Leistungen besteht das Modul „Umgang mit öffentlichen Aufträgen“. Die in diesem Modul formulierten Richtlinien verpflichten städtische Bedienstete zur Einhaltung der Regelungen des Vergaberechtes.

Als besonders wichtig werden in diesem Rahmen die im Bundesvergabegesetz aufgestellten allgemeinen Grundsätze und Verfahrensregeln herausgestrichen. Die wichtigsten Grundsätze des Vergaberechtes sind das Diskriminierungsverbot, das Gebot der Vertraulichkeit und das Transparenzgebot.

85 Zum Grundsatz der Transparenz ist in dieser Richtlinie formuliert, dass alle Schritte im Vergabeverfahren objektiv nachvollziehbar sein müssen. Die ausschreibende Dienststelle muss daher alle wesentlichen Verfahrensschritte umfassend schriftlich dokumentieren.

Die Compliance-Richtlinie trifft für Direktvergaben – wie in den geprüften Fällen vorliegend – keine abweichenden Regelungen.

86 Zu diesen Dokumentationspflichten sieht die Richtlinie insbesondere die Erstellung eines „verfahrenseinleitenden Aktenvermerkes“ sowie weiterführend eines „Vergabevermerkes“ vor.

87 Im Detail gibt die Compliance-Richtlinie zur Erstellung eines „verfahrenseinleitenden Aktenvermerkes“ wie folgt vor:

**Verfahrenseinleitender Aktenvermerk**

Die ausschreibende Dienststelle hat am Beginn jedes Verfahrens die einzukaufende Leistung zu beschreiben und anhand ihrer Erfahrungswerte den geschätzten Wert des Auftrages zu ermitteln. Je nach der Art des Auftrages und dem dafür geschätzten Auftragswert ist in der Folge ein passendes Verfahren zur Vergabe dieses Auftrages auszuwählen. Diese Schritte sind in einem verfahrenseinleitenden Aktenvermerk zu dokumentieren. Dieser Aktenvermerk ist vom jeweiligen Sachbearbeiter und dem nächsthöheren Vorgesetzten zu unterschreiben und sorgfältig, in einer für Dritte nicht zugänglichen Weise, zu verwahren.

- 88 Zur Erstellung eines „Vergabevermerkes“ normiert die Compliance-Richtlinie wie folgt:

**Vergabevermerk**

Am Ende jedes Vergabeverfahrens hat die ausschreibende Dienststelle über den vergebenen Auftrag einen Vergabevermerk anzufertigen, der zumindest

- den Namen und die Anschrift der Stadt Innsbruck als Auftraggeberin,
- den Gegenstand und den Wert des Auftrages,
- die Namen der berücksichtigten Unternehmen und die Gründe für ihre Auswahl,
- die Namen der Unternehmen, deren Angebote ausgeschieden wurden, sowie die Ausscheidensgründe und
- den Namen des erfolgreichen Unternehmens sowie die Gründe für die Auswahl seines Angebotes umfasst.

- 89 Vor dem Hintergrund der im Rahmen der Compliance-Richtlinie bestehenden Vorgaben stellte der Stadtrechnungshof fest, dass in den vorliegenden Prüfungsunterlagen zu den erteilten Aufträgen weder „verfahrenseinleitende Aktenvermerke“ noch „Vergabevermerke“ enthalten waren.

- 90 Mangels derartiger Dokumentationen in den für die Einschau des Stadtrechnungshofes verfügbaren Prüfungsunterlagen konnte eine Bewertung der Auftragsvergabe an das betroffene Unternehmen durch ihn letztlich nicht erfolgen.

Für den Stadtrechnungshof war es somit nicht möglich, Prüfungserkenntnisse über die folgenden wesentlichen Aspekte und Fragestellungen zu erlangen:

- Weshalb wurde das leistungsausführende Unternehmen mit der Auftragsvergabe bedacht?
- Erfolgte dabei eine Markt- bzw. Angebotssondierung im Hinblick auf andere leistungsfähige Unternehmen für den konkreten Auftrag?
- Erfolgte die Einholung von Alternativ- bzw. Vergleichsangeboten?
- Erfolgte die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises des leistungsausführenden Unternehmens?
- Wie hoch war der geschätzte Auftragswert des Gesamtauftrages (inkl. allfälliger künftig geplanter Beauftragungen)? Leitete sich daraus die Notwendigkeit eines Stadtsenatsbeschlusses ab?

- 91 Der Stadtrechnungshof empfiehlt der Magistratsdirektorin gegenüber sämtlichen Fachdienststellen des Stadtmagistrates, die Compliance-Richtlinie für den ordnungsgemäßen Dienst beim Stadtmagistrat in Erinnerung zu rufen. Insbesondere die im Wege des Moduls „Umgang mit öffentlichen Aufträgen – Vergaberecht“ bestehenden Prüfungs- und vor allem Dokumentationsbestimmungen erachtet der Stadtrechnungshof nicht zuletzt für eine nachgängige Kontrolle bzw. Überprüfung als essentiell.

Reaktion im Anhörungsverfahren:  
Magistratsdirektion

„Die Magistratsdirektorin gab bekannt, dass der Empfehlung des Rechnungshofes entsprochen wird.“

- 92 Entsprechend den Bestimmungen nach § 64 IStR kann der Gemeinderat die Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen für die Stadt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung dem StS, einem Ausschuss für wirtschaftliche Unternehmungen, dem Bürgermeister oder dem Magistrat der Stadt Innsbruck übertragen.
- 93 Von dieser Möglichkeit machte der GR auch Gebrauch. Er beschloss zuletzt in seiner Sitzung vom 12.07.2012 die Vergabeorganisation bei der Stadt Innsbruck. Demnach übertrug er die Durchführung öffentlicher Ausschreibungen der Stadt Innsbruck nach den vergaberechtlichen Bestimmungen dem Stadtmagistrat. Zur Zuschlagsentscheidung und der Erteilung des Zuschlages ermächtigte er den Magistrat der Stadt Innsbruck bis zu einem (Netto-)Auftragswert von € 25.000,00 im Einzelfall und den StS in allen anderen Fällen.
- 94 Zur grundsätzlichen Fragestellung, inwiefern Folgeaufträge innerhalb eines Jahres an dasselbe Unternehmen als Teil einer Gesamtauftragshöhe zu interpretieren sind, nahm das Amt für Präsidialangelegenheiten der MA I im Rahmen der Beantwortung der dringenden Anfrage vom 12.10.2023 zur LernApp „Innsbruck gemeinsam“ u.a. wie folgt Stellung:

**Mag.-Abt. I. Verantwortlichkeit und Integrität/Corporate Governance:**

**Die grundsätzliche Bestimmung betreffend die Berechnung des geschätzten Auftragswertes, die für alle Auftragsarten gleichermaßen gilt, lautet:**

**Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes eines Auftrages ist der Gesamtwert ohne Umsatzsteuer, der vom öffentlichen Auftraggeber voraussichtlich zu zahlen ist. Bei dieser Berechnung ist der geschätzte Gesamtwert aller zu einem (einheitlichen) "Vorhaben" gehörigen Leistungen, welche im Zeitpunkt der Einleitung eines Vergabeverfahrens abschätzbar sind, zu berücksichtigen. Dabei sind grundsätzlich auch alle Optionen und etwaige Vertragsverlängerungen, die in der Ausschreibung ausdrücklich vorgesehen werden sollen, einzubeziehen.**

**Bei der Beurteilung, ob ein für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes maßgebliches (einheitliches) Vergabevorhaben vorliegt, ist der Rechtsprechung zufolge von einer - in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht - funktionellen Betrachtungsweise auszugehen. Die gebotene funktionelle Betrachtung erfordert demnach die Einbeziehung unterschiedlicher Gesichtspunkte, wie u.a. den örtlichen und zeitlichen Zusammenhang, die gemein-**

**same Planung und den gemeinsamen Zweck.**

- 95 Die Beurteilung, ob im Zuge der ersten Auftragsvergabe Ende November 2020 der geschätzte Auftragswert des Gesamtauftrages bei funktioneller Betrachtungsweise über der maßgeblichen Wertgrenze lag, war für den Stadtrechnungshof mangels vorliegender Aktendokumentationen (bspw. strategisches Konzept zur Entwicklung der LernApp „Innsbruck gemeinsam“, verfahrenseinleitender Aktenvermerk etc.) nicht möglich.

Auch bei der Auftragsvergabe des Amtes Berufsfeuerwehr im März 2022 vermisste der Stadtrechnungshof eine nachvollziehbare Dokumentation, welche sich mit dem Angebot vom 15.03.2022 vorgelagerten Ermittlung des geschätzten Auftragswertes des Gesamtauftrages beschäftigte.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt den betroffenen Fachdienststellen der MA II, MA III und MA V, bei künftigen Auftragsvergaben eine nachvollziehbare Auftragswertschätzung des Gesamtauftrages zu erstellen und zu dokumentieren. Diese liefert nach Einschätzung des Stadtrechnungshofes auch eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Fragestellung, ob die Einholung eines Stadtsenatsbeschlusses (ab Nettoauftragswert € 25.000,00) notwendig ist oder nicht.

Reaktion im Anhörungsverfahren:

Magistratsabteilung II/Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen

„Das Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen teilte mit, dass die Empfehlung des Stadtrechnungshofes im Amt entsprechend umgesetzt wird, in dem vor Beschaffungen die vorgesehene verfahrenseinleitende Aktennotiz incl. einer Auftragswertschätzung erstellt und entsprechend in den Softwarelösungen VSTR oder GEORG dokumentiert wird.“

Reaktion im Anhörungsverfahren:

Magistratsabteilung III/Amt Berufsfeuerwehr

„Das Amt der Berufsfeuerwehr nimmt die Empfehlung des Stadtrechnungshofes an und wird künftig verstärkt darauf achten, eine umfassende und nachvollziehbare Auftragswertschätzung im verfahrenseinleitenden Aktenvermerk zu dokumentieren. Dieser Aktenvermerk dient - wie bisher - unter anderem als Grundlage zur Prüfung der Notwendigkeit der Einholung eines Stadtsenatsbeschlusses. Bei abteilungsübergreifenden Projekten kann eine fundierte Auftragswertschätzung aus Sicht des Amtes jedoch nur durch eine abteilungsübergreifende Projektleitung erfolgen, die über alle relevanten Teilbereiche des Projektes informiert ist und diese im erforderlichen Umfang kennt.“

Reaktion im Anhörungsverfahren:

Magistratsabteilung V/Abteilungsleitung

„Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird nachgekommen und künftig eine nachvollziehbare Auftragswertschätzung des Gesamtauftrages dokumentiert.“

5.4 Nutzerzahlen

96 Wie in diesem Bericht bereits erwähnt, umfasste das (Erst-)Angebot des leistungsausführenden Unternehmens vom 30.10.2020 bzw. 24.11.2020 betreffend die Erstellung der LernApp „Innsbruck gemeinsam“ u.a. einen Zugang zu einem speziellen Verwaltungs- und Autorentool, dem „Backend“. Mithilfe dieses speziellen Verwaltungs- und Autorentool war es möglich, sämtliche Statistiken über ein Dashboard zu sichten.

Dazu hält der Stadtrechnungshof fest, dass ihm von den städtischen Fachdienststellen weder aktuelle noch zu bestimmten Zeitpunkten generierte Downloadzahlen (und andere Leistungsdaten) vorgelegt werden konnten.

97 Im Zuge seiner Prüfung stellte der Stadtrechnungshof fest, dass im Angebot vom 24.11.2020 (an das Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen der MA II) im Zusammenhang mit Lizenzkosten mehrmals Bezug genommen worden ist.

So war im Punkt „Angebotsdetaillierung – Leistungsübersicht“ in einer von mehreren Leistungspositionen wie folgt dokumentiert:

✓ Setup des „Innsbruck Mobile Campus“ CMS inklusive Lizenz zur Software-Nutzung für den „Innsbruck Mobile Campus“ „Back-End und Front-End“

Auch im Punkt „Preis und Sondervereinbarungen“ fand sich ein Hinweis auf Lizenzkosten wie folgt:

Lizenz Microtraining CMS/Software - Laufzeit für Pilotphase bis 31.03.2021 und gebrandete „Innsbruck Mobile Campus App“ im App-Store für iOS und Android

Diese Lizenzkosten gelangten im Rahmen der getroffenen Pauschalpreisvereinbarung in Höhe von brutto € 9.800,00 zur Abrechnung. Eine separate Bepreisung der Lizenzkosten war im Angebot bzw. in der Rechnung nicht dargestellt.

98 Das an das Amt Berufsfeuerwehr gerichtete Angebot vom 15.03.2022 dokumentierte ebenfalls im Punkt „Angebotsdetaillierung – Leistungsübersicht“ Lizenzkosten wie folgt:

✓ Jahresfee des „Innsbruck Mobile Campus“: Software-Nutzung für den „Innsbruck Mobile Campus“ „Back-End und Front-End“

Ergänzend war dazu in den vorgelegten Prüfungsunterlagen ein Aktenvermerk des damaligen Büroleiters des 2. Bürgermeister-Stellvertreters vom 07.02.2022 enthalten (vgl. dazu Tz 67). Dieser Aktenvermerk dokumentierte zum Thema „APP Innsbruck Gemeinsam Sicher“ ein Gespräch des damaligen Büroleiters des 2. Bürgermeister-Stellvertreters mit dem leistungsausführenden Unternehmen vom 03.02.2022. Darin war u.a. festgehalten, dass „jährliche Lizenzkosten“ in Höhe von netto € 15.000,00 zu finanzieren waren.

Die Lizenzkosten gelangten ebenso wie beim Angebot an das Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen der MA II im Wege der getroffenen Pauschalpreisvereinbarung in Höhe von brutto € 25.680,00 zur Abrechnung. Eine separate Bepreisung der Lizenzkosten war im Angebot bzw. in der Rechnung nicht dargestellt.

99 Die Thematik rund um allfällige Lizenzkosten bzw. einer „jährlichen Fee“ war für den Stadtrechnungshof zuletzt in einer E-Mail-Korrespondenz des Jahres 2023, die in den vorgelegten Prüfungsunterlagen enthalten war, auffällig.

Das leistungsausführende Unternehmen richtete am 14.02.2023 ein E-Mail an den damaligen neuen Büroleiter des seinerzeitigen 2. Bürgermeister-Stellvertreters. Der

vormalige Büroleiter schied Ende Jänner 2023 aus dem aktiven Dienst beim Stadtmagistrat aus.

Unter dem E-Mail-Betreff „Planung/Budgetierung – App Innsbruck gemeinsam ...“ fragte das Unternehmen der N.N.-Gruppe beim damaligen neuen Büroleiter wie folgt an:

wie eben tel. besprochen haben wir mit ... immer Anfang des Jahres die Planung/Budgetierung für das laufende Jahr gemacht.  
Die letzten Contents waren Brandschutzthemen.

Geht es sich aus, dass wir uns noch bis spätestens Donnerstag nächste Woche kurz zusammensitzen. Dann bin ich für 4 Wochen nicht im Lande.

**DANKE und freue mich auf die künftige Zusammenarbeit.**

LG

Auf Basis dieses E-Mails fand in weiterer Folge am 24.02.2023 ein Termin zwischen dem damaligen neuen Büroleiter des 2. Bürgermeister-Stellvertreters und dem ausführenden Unternehmen statt. Der neue Büroleiter bat dabei um Erläuterung, worum es grundsätzlich geht und um Festlegung des weiteren Prozederes. Eine detaillierte inhaltliche Dokumentation über die Gesprächsinhalte war in den vorliegenden Prüfungsunterlagen nicht enthalten.

Mit E-Mail vom 27.07.2023 kam es in dieser Sache zu einer erneuten nachfragenden Kontaktaufnahme des leistungsausführenden Unternehmens an den damaligen neuen Büroleiter des vormaligen 2. Bürgermeister-Stellvertreters. Dies wie folgt:

Hallo N.N.

ich hoffe dir geht es auch gut?

Wegen unserem Projekt/App Innsbruck gemeinsam – war ja N.N. im Februar kurz bei dir.

Wenn wir bis auf weiteres keine neuen Themen mehr produzieren, müssen wir für die Lernapplikation und App eine jährliche Fee von EUR 9.500,-- netto berechnen.

Kannst du das intern bitte mal anbringen – in der Vergangenheit waren diese Kosten in den zahlreichen Content-Beauftragungen inkludiert.

Bitte um Rückmeldung bis Mitte nächster Woche.

Dieses E-Mail vom 27.07.2023 leitete der damalige neue Büroleiter an den vor-maligen 2. Bürgermeister-Stellvertreter mit gleichem Datum weiter. Dies mit der Fragestellung:

Hallo N.N.

wie sieht's mit dieser App aus? Soll die überhaupt weitergeführt werden? Wer ist mit der Betreuung bei uns im Haus betraut?

Beste Grüße

Der damalige 2. Bürgermeister-Stellvertreter beantwortete diese Anfrage seines Büroleiters mit gleichem Datum wie folgt:

€ 9500,- ist uns definitiv zu viel.

Es sollte aus dem Gesundheitsbudget über Herzsicher bzw. Sicherheitsbudget kommen mit jeweils € 3000,- als Max € 6000,-

- 100 In weiterer Folge kam es im Herbst des Jahres 2023 auf der Grundlage einer Anordnung der Magistratsdirektorin zur Entfernung der LernApp „Innsbruck gemeinsam“ aus den App-Stores Apple App und Google Play.

Ergänzende Beauftragungen an das leistungsausführende Unternehmen zur Weiterentwicklung der gegenständlichen LernApp waren für den Stadtrechnungshof nicht feststellbar.

Ebenso erfolgte bis zum Zeitpunkt der Einschau des Stadtrechnungshofes im Herbst 2024 keine gesonderte Rechnungslegung des leistungsausführenden Unternehmens im Zusammenhang mit jährlichen Lizenzkosten.

- 101 Der Stadtrechnungshof zeigte sich darüber verwundert, dass zur Thematik rund um die jährlichen Lizenzkosten keine separate schriftliche Vertragsgrundlage zwischen dem beauftragten Unternehmen und der Stadt Innsbruck bestand. Wie beschrieben waren die Lizenzkosten in den maßgeblichen (Pauschalpreis-)Angeboten enthalten. Das Unternehmen der N.N.-Gruppe führte an, dass jährliche Lizenzkosten anfallen würden, wenn keine neuen Themen-Produktionen erfolgen. Diese Argumentation des beauftragten Unternehmens war für den Stadtrechnungshof mangels dokumentierter Prüfungsunterlagen nicht beurteilbar.

Für vergleichbare längerfristige Kostenbelastungen (bspw. Lizenzkosten) empfiehlt der Stadtrechnungshof den betroffenen Fachdienststellen der MA II, MA III und MA V, dafür künftig separate schriftliche Vertragsgrundlagen zu schaffen. Dies insbesondere zur Erhöhung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit in Bezug auf deren grundsätzlichen Anfall, deren Höhe sowie die vereinbarten (Service-) Leistungen.

Beim Abschluss von derartigen Verträgen wäre außerdem auf die in § 42 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck vorgesehenen Unterfertigungsnotwendigkeiten Bedacht zu nehmen.

Reaktion im Anhörungsverfahren:

Magistratsabteilung II/Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen

„Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird im Amt für zukünftige Lizenzvereinbarungen oder vergleichbare langfristige Verpflichtungen entsprechend umgesetzt. Seit meiner Übernahme des Amtes wurden keine derartigen Vereinbarungen geschlossen - bestehende Vereinbarungen werden vor einer Verlängerung einer entsprechenden Prüfung unterzogen werden.“

Reaktion im Anhörungsverfahren:

Magistratsabteilung III/Amt Berufsfeuerwehr

„Das Amt der Berufsfeuerwehr wird künftig, wenn ein solcher Fall eintritt, entsprechend der Empfehlung des Stadtrechnungshofes, zur Steigerung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei langfristigen Kostenbelastungen eine separate schriftliche Vertragsgrundlage erstellen. Diese soll den grundsätzlichen Anfall, die Höhe der Kosten sowie die vereinbarten (Service-)Leistungen eindeutig regeln und dabei die städtischen Vorgaben zu Unterschriftsberechtigungen berücksichtigen.“

In diesem Fall wurden jedoch durch das Amt Berufsfeuerwehr keine Verträge bzw. längerfristigen Vereinbarungen getroffen bzw. keine längerfristigen Verpflichtungen eingegangen.“

Reaktion im Anhörungsverfahren:

Magistratsabteilung V/Abteilungsleitung

„Die Magistratsabteilung V gab bekannt, dass die Abteilung von den jährlichen Lizenzkosten nicht betroffen war.“

102 Die Magistratsdirektorin richtete Mitte September 2023 u.a. auch an die städtische Datenschutzbeauftragte ein Ersuchen um Prüfung der LernApp „Innsbruck gemeinsam“ aus Sicht ihres Verantwortungsbereiches.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass der städtischen Datenschutzbeauftragten die in Rede stehende LernApp unbekannt war. Des Weiteren war sie in verschiedenste aus ihrer Sicht notwendige datenschutzrechtliche Themengebiete und Fragestellungen nicht eingebunden:

- In die Erstellung der in der LernApp damals angeführten Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DSGVO war die Datenschutzbeauftragte nicht eingebunden.
- Eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO mit dem beauftragten Unternehmen lag der Datenschutzbeauftragten seinerzeit nicht vor.
- Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO lag der Datenschutzbeauftragten damals nicht vor.
- Im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO war die Verarbeitung der personenbezogenen Daten seinerzeit nicht zu finden.

103 Das beauftragte Unternehmen nahm die LernApp „Innsbruck gemeinsam“ Anfang Oktober 2023 infolge einer Anweisung der Magistratsdirektorin aus den App-Stores. Dieser Schritt stand im Zusammenhang mit den datenschutzrechtlichen Feststellungen, welche seitens der Datenschutzbeauftragten der Stadt Innsbruck nach deren Überprüfung getroffen worden sind.

104 Gemäß den in dieser Angelegenheit vorgelegten Prüfungsunterlagen kam es im weiteren zeitlichen Verlauf auf Drängen der städtischen Datenschutzbeauftragten zu diversen datenschutzrechtlichen Abklärungen und Korrekturen.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt dem Büro des Bürgermeisters und den betroffenen Fachdienststellen der MA II, MA III und MA V, im Falle von vergleichbaren Digitalisierungsoffensiven für die Öffentlichkeit künftig die Datenschutzbeauftragte der Stadt Innsbruck jedenfalls einzubeziehen. Dies insbesondere zur vollständigen Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG).

Reaktion im Anhörungsverfahren:

Büro des Bürgermeisters

„Der Bürgermeister hat der Präsidialabteilung bereits im Jahr 2024 den Auftrag erteilt, ein Rundschreiben an alle Fachdienststellen vorzubereiten, dass unter Bezugnahme auf den Beschluss des Gemeinderats der Stadt Innsbruck vom 12.07.2012 („Vergabeorganisation“) daran erinnert wird, dass die Durchführung öffentlicher Ausschreibungen der Stadt Innsbruck nach den vergaberechtlichen Bestimmungen im Stadtmagistrat den jeweils fachzuständigen Dienststellen obliegt und diesen gemäß der ihnen nach der Magistratsgeschäftsordnung übertragenen Produktverantwortung somit eine Verpflichtung zum ordnungsgemäßen vergaberechtlichen Handeln zukommt.“

In diesem Schreiben wird weiters darauf hingewiesen, dass von den Fachdienststellen bei sämtlichen Digitalisierungsinitiativen oder sonstigen datenschutzrechtlichen Themen die Datenschutzbeauftragte der Stadt Innsbruck zur Prüfung und Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse im Anwendungsbereich der DSGVO und des DSG einzubeziehen ist."

Reaktion im Anhörungsverfahren:

Magistratsabteilung II/Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen

„Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird im Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen bereits entsprechend umgesetzt und die Datenschutzbeauftragte ist beispielsweise bei der aktuell geplanten Ablöse der Amts-Software VSTR oder der zu entwickelnden Steuerung für die Sicherheitspoller im Bereich der Altstadt eingebunden.“

Reaktion im Anhörungsverfahren:

Magistratsabteilung III/Amt Berufsfeuerwehr

„Das Amt der Berufsfeuerwehr wird künftig verstärkt darauf achten, die Datenschutzbeauftragte frühzeitig in vergleichbare Themen einzubinden, um die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bestmöglich sicherzustellen. Damit wird der Empfehlung des Stadtrechnungshofes entsprochen.“

Reaktion im Anhörungsverfahren:

Magistratsabteilung V/Abteilungsleitung

„Der Empfehlung wird von der Magistratsabteilung V nachgekommen. Die Datenschutzbeauftragte wird regelmäßig bei Fragen zum Datenschutz und zu Veröffentlichungen kontaktiert.“

105 In den bereitgestellten Prüfungsunterlagen war eine „Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO“ enthalten. Diese führte als Auftragsverarbeiter das leistungsausführende Unternehmen und als Verantwortlichen die Stadt Innsbruck an.

Für den Stadtrechnungshof war dieses Dokument aus dem Grund besonders, als dieses auf Seiten der Stadt Innsbruck mit Datum 03.12.2020 vom seinerzeitigen Büroleiter des damaligen 2. Bürgermeister-Stellvertreters unterzeichnet worden ist. Dies mit der Fertigungsklausel „i.A.“ (im Auftrag).

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes war der damalige Büroleiter zur Unterzeichnung dieses Vertrages stadtrechtlich nicht legitimiert. Derartige Verträge wären nach dem Dafürhalten des Stadtrechnungshofes nach den Bestimmungen des § 42 Abs. 2 IStR vom Bürgermeister zu unterfertigen.

Zur Unterzeichnung von Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO empfiehlt der Stadtrechnungshof dem Büro des Bürgermeisters und den betroffenen Fachdienststellen der MA II, MA III und MA V, diese künftig in Abstimmung mit der städtischen Datenschutzbeauftragten auf Basis von § 42 Abs. 2 IStR vom Bürgermeister zur Unterzeichnung zu bringen.

Reaktion im Anhörungsverfahren:

Büro des Bürgermeisters

„Der Bürgermeister hat der Präsidialabteilung bereits im Jahr 2024 den Auftrag erteilt, ein Rundschreiben an alle Fachdienststellen vorzubereiten, dass unter Bezugnahme auf den Beschluss des Gemeinderats der Stadt Innsbruck vom 12.07.2012 („Vergabeorganisation“) daran erinnert wird, dass die Durchführung öffentlicher Ausschreibungen der Stadt Innsbruck nach den vergaberechtlichen Bestimmungen im Stadtmagistrat den jeweils fachzuständigen Dienststellen obliegt und diesen gemäß der ihnen nach der Magistratsgeschäftsordnung übertragenen Produktverantwortung somit eine Verpflichtung zum ordnungsgemäßen vergaberechtlichen Handeln zukommt.

In diesem Schreiben wird weiters darauf hingewiesen, dass von den Fachdienststellen bei sämtlichen Digitalisierungsinitiativen oder sonstigen datenschutzrechtlichen Themen die Datenschutzbeauftragte der Stadt Innsbruck zur Prüfung und Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse im Anwendungsbereich der DSGVO und des DSG einzubeziehen ist.“

Reaktion im Anhörungsverfahren:

Magistratsabteilung II/Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen

„Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird im Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen bereits entsprechend umgesetzt und die Datenschutzbeauftragte ist beispielsweise bei der aktuell geplanten Ablöse der Amts-Software VSTR oder der zu entwickelnden Steuerung für die Sicherheitspoller im Bereich der Altstadt eingebunden.“

Reaktion im Anhörungsverfahren:

Magistratsabteilung III/Amt Berufsfeuerwehr

„In Übereinstimmung mit der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird das Amt der Berufsfeuerwehr auch künftig die Datenschutzbeauftragten frühzeitig in die Prüfung von Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung einbinden. Nach Abschluss der Prüfung werden diese Vereinbarungen dem Bürgermeister zur Unterzeichnung vorgelegt.“

Reaktion im Anhörungsverfahren:  
Magistratsabteilung V/Abteilungsleitung

„Die Magistratsabteilung V gab bekannt, dass das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen in diesen Vorgang damals nicht eingebunden war. Die Empfehlung des Stadtrechnungshofs wird für die Zukunft aufgenommen.“

- 106 Den von der Datenschutzbeauftragten bereitgestellten Prüfungsunterlagen zufolge ergab sich aus inhaltlicher Sicht Ende des Jahres 2023 der Letztstand wie folgt:

Die städtische Datenschutzbeauftragte erstellte in kooperativer Zusammenarbeit mit dem beauftragten Unternehmen eine zur bestehenden Vereinbarung ergänzende „Vereinbarung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach VO (EU) 2016/679 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“. Diese ergänzende Vereinbarung unterzeichnete das beauftragte Unternehmen am 12.10.2023.

Auf Nachfrage des beauftragten Unternehmens informierte die städtische Datenschutzbeauftragte mittels E-Mail vom 18.12.2023 wie folgt:

Sehr geehrter Herr N.N.

aktuell liegt die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO beim Bürgermeister. Die Magistratsdirektorin möchte, dass die APP bis zur Abklärung und Unterzeichnung der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abgeschaltet bleibt.

- 107 Weitere Recherchen des Stadtrechnungshofes dazu ergaben, dass die ergänzende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO vom Büro des mittlerweile 1. Bürgermeister-Stellvertreters bislang „in Evidenz gehalten, allerdings nicht unterzeichnet wurde“. Da lt. erhaltener Auskunft die Zustellung der gegenständlichen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung an den damaligen Bürgermeister und die Erteilung des Prüfauftrag des GR an den Stadtrechnungshof am gleichen Tag erfolgt ist,

*„wurde allerdings entschieden, mit weiteren Schritten zuzuwarten, bis das Prüfergebnis durch das städtische Kontrollamt (nunmehr Stadtrechnungshof) vorliegt.“*

5.7 Rollenverteilung Politik - Verwaltung

---

- 108 Nach den Regelungen des § 3 MGO i.d.F. der Verfügung des Bürgermeisters vom 16.07.2019 (mit Wirkung vom 18.07.2019) gliederte sich der Magistrat der Stadt Innsbruck in Abteilungen. Diese wiederum unterteilten sich in Ämter und Referate. Daneben konnten zur Unterstützung des Bürgermeisters und des Magistratsdirektors Stabsstellen mit besonderen Aufgaben betraut werden.

- 109 Abteilungen und Ämter waren nach § 3 Abs. 2 MGO als „Dienststellen“ zu bezeichnen.

Entsprechend § 3 Abs.4 MGO waren die Aufgabengebiete sowie die Gliederung der Dienststellen bzw. Stabsstellen in einer einen Bestandteil der Geschäftsordnung bildenden Anlage A (Geschäftseinteilung) geregelt.

- 110 Auf der organisatorischen Ebene der Referate normierte § 7 Abs. 2 MGO die Produktverantwortung als „die unmittelbare Zuständigkeit zur Erbringung von Leistungen, die von einer der in der Anlage A genannten Dienststellen als Produkte angeboten werden.“
- 111 Beim Büro des Bürgermeisters (wie beim Büro des damaligen 2. Bürgermeister-Stellvertreters) handelte es sich um eine Stabsstelle. Der besondere Teil der MGO sah im Rahmen der Geschäftseinteilung für das Büro des Bürgermeisters u.a. die Aufgabe der Unterstützung bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben nach § 31 IStR und der Vertretungsaufgaben nach § 42 leg. cit. vor.
- 112 Im vorliegenden Fall der LernApp „Innsbruck gemeinsam“ war nach Ansicht des Stadtrechnungshofes das Auseinanderhalten eines Projektauftrages als politische Vorgabe/Zielsetzung auf der einen Seite und der nachfolgenden Detailbearbeitung dieses Projektauftrages durch die zuständigen Ämter und Referate auf Basis ihrer Produktverantwortung auf der anderen Seite bei den ersten beiden Beauftragungen nicht zu erkennen.

Vielmehr gewann der Stadtrechnungshof den Eindruck, dass die städtischen Fachdienststellen lediglich die Abwicklung der Angebote und Rechnungen vornahmen. Dies insbesondere mit der Begründung, dass die jeweiligen Angebote vom Büro des damaligen 2. Bürgermeister-Stellvertreters bereitgestellt worden sind. Ein Hinterfragen bzw. Bearbeiten seitens der betroffenen Fachdienststellen im Sinne der in diesem Bericht angeführten Feststellungen und Empfehlungen war vom Stadtrechnungshof nicht festzustellen. Nach seiner Einschätzung sollte sich die Rolle des Büros des Bürgermeisters auf das Formulieren/Koordinieren der vom politisch Zuständigen gewünschten Vorgaben und Zielsetzungen beziehen. Der weitere Vollzug zur Erfüllung dieser politischen Vorgaben und Zielsetzungen unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorschriften und/oder internen Richtlinien ist Aufgabe der Verwaltung und liegt somit im Verantwortungsbereich der fachzuständigen Dienststellen.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt dem Büro des Bürgermeisters und den betroffenen Fachdienststellen der MA II, MA III und MA V für künftig ähnlich gelagerte Fälle von Beginn an auf eine klare Rollenverteilung zwischen dem politisch Ressortzuständigen und den fachzuständigen Dienststellen zu drängen und praktisch zu vollziehen.

Reaktion im Anhörungsverfahren:  
Büro des Bürgermeisters

„Der Bürgermeister hat der Präsidialabteilung bereits im Jahr 2024 den Auftrag erteilt, ein Rundschreiben an alle Fachdienststellen vorzubereiten, dass unter Bezugnahme auf den Beschluss des Gemeinderats der Stadt Innsbruck vom 12.07.2012 („Vergabeorganisation“) daran erinnert wird, dass die Durchführung öffentlicher Ausschreibungen der Stadt Innsbruck nach den vergaberechtlichen Bestimmungen im Stadtmagistrat den jeweils fachzuständigen Dienststellen obliegt und diesen gemäß der ihnen nach der Magistratsgeschäftsordnung übertragenen Produktverantwortung somit eine Verpflichtung zum ordnungsgemäßen vergaberechtlichen Handeln zukommt.

In diesem Schreiben wird weiters darauf hingewiesen, dass von den Fachdienststellen bei sämtlichen Digitalisierungsinitiativen oder sonstigen datenschutzrechtlichen Themen die Datenschutzbeauftragte der Stadt Innsbruck zur Prüfung

und Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse im Anwendungsbereich der DSGVO und des DSG einzubeziehen ist.“

Reaktion im Anhörungsverfahren:

Magistratsabteilung II/Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen

„Wenn auch in der Zeit, seit die Amtsleitung im Dezember 2023 neu übernommen wurde, kein vergleichbarer Fall zu verzeichnen war, so darf versichert werden, der Empfehlung des Stadtrechnungshofes zukünftig durch nachvollziehbare Dokumentation und saubere Trennung der Aufgabenbereiche zu entsprechen.“

Reaktion im Anhörungsverfahren:

Magistratsabteilung III/Amt Berufsfeuerwehr

„Eine Rollenverteilung bei abteilungsübergreifenden bzw. magistratsweiten Projekten kann seitens des Amtes Berufsfeuerwehr grundsätzlich nicht festgelegt werden. Das Amt Berufsfeuerwehr stimmt jedoch der Empfehlung des Stadtrechnungshofes ausdrücklich zu, dass bei derartigen Projekten eine klare Rollenverteilung zwischen dem politisch zuständigen Ressort und den fachlich zuständigen Dienststellen von zentraler Bedeutung ist. Zukünftig wird das Amt daher auf eine eindeutige Festlegung der Zuständigkeiten drängen.“

Reaktion im Anhörungsverfahren:

Magistratsabteilung V/Abteilungsleitung

„Die Magistratsabteilung V wird künftig bei ähnlich gelagerten Fällen von Beginn an auf eine klare Rollentrennung zwischen dem politisch Ressortzuständigen und der fachzuständigen Dienststelle achten.“

- 113 Abschließend hält der Stadtrechnungshof fest, dass die Abschaltung der LernApp „Innsbruck gemeinsam“, wie bereits in diesem Bericht erwähnt, von der Magistratsdirektorin auf Ebene der Verwaltung aus datenschutzrechtlichen Überlegungen veranlasst wurde.

Die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise im Hinblick auf die vom beauftragten Unternehmen erstellten vier Contents der LernApp „Innsbruck gemeinsam“ ist nach Meinung des Stadtrechnungshofes hingegen allen voran von der politischen Führung zu treffen. Dies unter Berücksichtigung des Nutzens der LernApp „Innsbruck gemeinsam“ für die Öffentlichkeit sowie der anfallenden jährlichen Kosten.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 13.03.2025:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht des Stadtrechnungshofes wird dem Gemeinderat am 27.03.2025 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)

Zl. MagIbk/64806/KA-PR/1

Betreff: Bericht des Stadtrechnungshofes  
über die Prüfung der Vorgänge  
rund um die LernApp „Innsbruck gemeinsam“

Prüfauftrag des Gemeinderates der  
Landeshauptstadt Innsbruck gemäß § 74c IStR

Beschluss des Kontrollausschusses vom 13.03.2025:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht des Stadtrechnungshofes wird dem Gemeinderat am 27.03.2025 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)